



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2016

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118), bedarf neben redaktionellen und sachlichen Klarstellungen, die sich aus dem Praxisvollzug des Gesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, einer Reihe von Anpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechung und bildungspolitischer Entwicklungen.

B. Lösung

Die Novelle des Schulgesetzes soll verstärkt dazu beitragen, dass sich als Ergebnis pädagogischer und organisatorischer Angebote im Schulbereich die optimale Bildung für jedes Kind und jeden Jugendlichen ergibt. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf den ganzheitlichen Ausbau des Ganztagsbereichs mit einer qualitätsgesicherten Vielfalt von offenen, teilgebundenen und gebundenen Angeboten gelegt. Dies ist pädagogisch und hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesellschaftspolitisch begründet und ein Beitrag zur Förderung von Wahlfreiheit und Chancengerechtigkeit mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Hessen zu stärken. Gleiches gilt für das Thema Inklusion und Förderschule. Normprägende Handlungsmaxime ist die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Insbesondere die Verankerung inklusiver Schulbündnisse trägt dazu bei, dass möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung abgelehnt werden muss und das Kindeswohl bei der Wahl des Förderorts im Mittelpunkt steht. Für die Inklusion werden dadurch verlässliche, kooperative und abgestimmte Strukturen im hessischen Schulsystem geschaffen.

Der Gesetzentwurf verfolgt darüber hinaus folgende übergeordnete Ziele: Erhaltung des vielfältigen und differenzierten Schulsystems bei gleichzeitiger Stärkung der Durchlässigkeit der Bildungsgänge, Stärkung der Wahlfreiheit im gymnasialen Bildungsgang zwischen den Organisationsformen G8 und G9, Erweiterung der Möglichkeit der Binnendifferenzierung in Integrierten Gesamtschulen, Förderung der Berufs- und Studienorientierung, Neuausrichtung der Schulinspektion, Möglichkeit zur Neugründung eigenständiger gymnasialer Oberstufen.

Ferner erfolgen eine Reihe von redaktionellen Anpassungen und inhaltlichen Konkretisierungen aufgrund von Rechtsprechung und fachlichen Erwägungen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
"§ 4 Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards"
 - b) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
"§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen"
 - d) Nach der Angabe zu § 15b wird die Angabe
"§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien"
eingefügt.
 - e) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
"§ 43 Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen"
 - f) Die Angaben zu den §§ 49 und 50 werden wie folgt gefasst:
"§ 49 Förderauftrag
§ 50 Förderschwerpunkte"
 - g) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
"§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren"
 - h) Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:
"Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und
Maßnahmen zum Schutz von Personen"
 - i) Nach der Angabe zu § 82a wird die Angabe
"§ 82b Ausschluss von der Ausbildung"
eingefügt.
 - j) Nach § 97 wird Folgendes neu eingefügt:
"Dritter Abschnitt
Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens"
 - k) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:
"§ 98 Qualitätsentwicklung der Schule"
 - l) Nach § 98 wird die bisherige Angabe zum Dritten Abschnitt des Siebten Teils gestrichen.
 - m) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:
"§ 109 Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler"
 - n) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:
"§ 157 Abweichende Finanzierung"

¹ Ändert FFN 72-123

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
"Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden."
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
"(7) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal. Satz 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."
 - c) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
"(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."
 - d) Als neuer Abs. 15 wird eingefügt:
"(15) Werbung ist in der Schule unzulässig. Ausnahmen für Sponsoring kann das Kultusministerium im Rahmen geltender Vorschriften dann zulassen, wenn eine Beeinflussung sowie der Anschein einer Einflussnahme auf Schule und Unterricht ausgeschlossen sind und das Sponsoring nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht. Das Kultusministerium kann die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen auf nachgeordnete Behörden übertragen."
 - e) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 16.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 4
Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards"
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "(§ 3 Abs. 15)" durch "(§ 3 Abs. 16)" ersetzt.
 - c) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
"(6) Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt. Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
(7) Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule in nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), anerkannten Ausbildungsberufen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, können als Lehrpläne im Sinne des Abs. 6 Satz 1 unmittelbar für verbindlich erklärt werden."
4. § 4a wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Bildungsgängen" die Wörter "mit Ausnahme der Fachoberschule" eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort "Bildungsgängen" die Wörter "sowie der Fachoberschule" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen bereitet die Schule im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend auf die

Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt."

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter "ökologische Bildung und Umwelterziehung" durch "Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung" ersetzt, nach dem Wort "Grundbildung" werden ein Komma und das Wort "Medienbildung" eingefügt und nach dem Wort "Friedenserziehung," die Wörter "Menschenrechtsbildung und" eingefügt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe "§ 4a Abs. 1" durch "§ 4 Abs. 6" ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und sexuellen Orientierungen zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden."

8. In § 8a Abs. 2 werden nach dem Wort "Umfang" ein Komma und das Wort "Förderort" eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Schulen nach Satz 1 Nr. 1 können auch als Schulen für Kranke eingerichtet werden. Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 64 können neben den allgemeinen beruflichen Schulen nach Satz 1 Nr. 2 auch Förderberufsschulen eingerichtet werden."

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Eigenständige Schulen können zu einer Schule zusammengelegt werden, die die bestehenden Standorte beibehält, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen)."

c) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Schulen gleicher Schulstufe können gemeinsam ein Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4 Satz 1) entwickeln."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Fachoberschule, die" eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Abschluss der Fachoberschule berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität."

c) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Fachhochschulen" durch die Wörter "einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität" ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 15
Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen"

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "hinausgehen" die Wörter "und sich auch auf die Ferien erstrecken können" eingefügt.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander."

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Nachmittag) und sich auch auf die Ferien erstrecken."

e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6 und wie folgt gefasst:

"(5) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten um eine rhythmisierte Organisation des Tagesablaufs, bei der Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss."

12. In § 15a Abs. 2 wird die Angabe "§ 17 Abs. 4 Satz 2" durch "§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 4" ersetzt.

13. Als § 15c wird eingefügt:

"§ 15c
Schulische Förderangebote in den Ferien

Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde."

14. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 15 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt."

15. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende eigenständige Hauptschulen werden durch Beschluss des Schulträgers auf der Grundlage einer planerischen Vorbereitung im Schulentwicklungsplan in eine andere Schulform überführt, neue nicht mehr errichtet."

16. § 23b Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"In der verbundenen Haupt- und Realschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Verbundene Haupt- und Realschulen können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen."

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe "(Jahrgangsstufen 5 bis 10)" die Angabe "oder parallel 5-jährig und 6-jährig" eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "6-jährige" die Angabe "oder parallele 5-jährige und 6-jährige" und nach dem Wort "Schulkonferenz" die Wörter "mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder" eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung kann gegenüber dem Schulträger kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden."

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 trifft bei der Errichtung eines Gymnasiums der Schulträger."

18. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "Satz 2 bis 4" durch "Satz 3 bis 5" ersetzt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
- "(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft bei der Errichtung einer schulformbezogenen Gesamtschule der Schulträger. Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne von Satz 1."
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach Abs. 2 ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
21. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Insbesondere sind die Fördermaßnahmen für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug im Bildungsgang der Hauptschule näher auszugestalten, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahrs ein mittlerer Abschluss erworben werden kann, und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit dem Ziel zu regeln, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Sekundarstufe II zu erleichtern."
22. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grundkursen (Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau) und Leistungskursen (Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau) unterrichtet."
23. § 35 wird wie folgt gefasst:

"§ 35
Berufliche Gymnasien

(1) Berufliche Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales können die Schwerpunkte Gesundheit sowie Pädagogik angeboten werden. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, Umwelttechnik sowie schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik-Elektrotechnik angeboten werden. Berufliche Gymnasien vermitteln in der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt Teile einer Berufsausbildung.

(2) Für berufliche Gymnasien gelten die §§ 31 bis 34 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(3) An den beruflichen Gymnasien kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 durch Auflagen in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten ersetzt werden.

(4) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören das Fach Deutsch und die Fremdsprachen. Die Fächer Musik, Kunst und Darstellendes Spiel können angeboten werden. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(5) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Politik und Wirtschaft, Geschichte, Religion, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Pädagogik, Psychologie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre des Landbaus, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(6) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik,

Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physik-technik, schwerpunkübergreifend Datenverarbeitungstechnik-Elektrotechnik, Technologie, Technische Kommunikation, Umwelttechnik, Rechnungswesen sowie Datenverarbeitungstechnik. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(7) Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind die Vorschriften zu beachten, die für die berufliche Fachrichtung oder den Schwerpunkt gelten. Von den nach § 34 Abs. 2 zu wählenden zwei Leistungsfächern muss das erste Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungsfach ist das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunktes nach Abs. 1."

24. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:
"§ 31 Abs. 5 gilt entsprechend."
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "sie kann" durch "in begründeten Ausnahmefällen kann sie" ersetzt.
 - Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Die Leistungsbewertung in der Fachoberschule erfolgt nach einem System mit 15 Punkten (§ 73)."
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort "Fachhochschule" wird durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität" ersetzt.
26. In § 38 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Unterrichtsfächer" ein Komma sowie die Angabe "Fachrichtungen oder Schwerpunkte nach § 35 Abs. 1" eingefügt.
27. § 41 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter "sie führen die Bezeichnung Höhere Berufsfachschule" eingefügt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - Abs. 6 wird aufgehoben.
28. § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
"Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, aufbauend auf einem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4), voraus. Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Heilpädagogik) setzt einen mittleren Abschluss und in der Regel den Abschluss der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) voraus."
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 43
Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen"
 - Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahme zum Besuch berufsqualifizierender Bildungsgänge an beruflichen Schulen berechtigt. Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden."
30. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
31. § 49 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 49
Förderauftrag"

b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

"(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.

(3) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 50
Förderschwerpunkte"

b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und ohne diesen Förderanspruch" gestrichen.

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

"(3) In der beruflichen Schule kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse auch als teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der beruflichen Schule oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben."

34. § 52 wird wie folgt gefasst:

"§ 52
Inklusive Schulbündnisse und
sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen (§ 49 Abs. 2) des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). Entsprechend der regionalen Struktur können auch mehrere Bündnisse parallel gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Schulträgern. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (Abs. 3 und 4) sind Teil der inklusiven Schulbündnisse.

(2) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen. An den Beratungen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträger teil. Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können. Die Festlegungen nach Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

(3) Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

(4) Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

35. § 53 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe "(§ 50 Abs. 3)" durch "(§ 50 Abs. 1)" ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
36. § 54 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsverlaufs des Kindes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen."
 - Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung."
 - Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt."
 - Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme sowie der gegebenenfalls eingeholten Gutachten nach Abs. 2 Satz 3, des betreffenden Förderschwerpunkts sowie der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1."
37. § 55 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- "7. über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse sowie der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren,"
38. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe "(§ 54 Abs. 2)" durch "(§ 54 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.
39. § 59 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) keine weiterführende Schule besuchen, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert."
40. § 60 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die nach § 59 Abs. 3 verlängerte Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I), einer beruflichen Vollzeitschule oder des außerschulischen Bildungsangebotes einer Produktionsschule erfüllt werden. Zwischen Produktionsschulen und beruflichen Schulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Kooperationen vereinbart werden."

41. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann die Schulpflicht auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um drei Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag durch die Schulaufsichtsbehörde zu gestatten, die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen, wenn sie dadurch einem allgemeinen Abschluss nach § 13 an dieser Schule näher gebracht werden können oder wenn nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist und sie nicht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können."

b) In Abs. 3 werden die Wörter "wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert" durch "verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr" ersetzt.

42. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.

43. Die §§ 63 und 64 werden wie folgt gefasst:

"§ 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort liegt. Bei Berufsschulpflichtigen aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist der Ort der Werkstätte, bei Berufsschulberechtigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit der Maßnahmeort und bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis der Wohnort maßgebend.

(2) Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch von Schulen oder Lehrgängen, die vom Kultusministerium nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden sind, erfüllt werden.

(3) Sofern in Hessen für einen Ausbildungsberuf kein entsprechender Unterricht angeboten wird und die Berufsschulpflicht nicht nach Abs. 2 erfüllt wird, wird sie durch den Besuch einer Berufsschule mit einem für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebot erforderlichenfalls in einem anderen Bundesland erfüllt. Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt das Kultusministerium.

(4) Länderübergreifende Vereinbarungen zur Beschulung von Auszubildenden in Bundesfachklassen entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz können durch Rechtsverordnung unmittelbar für verbindlich erklärt werden.

(5) Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule außerhalb Hessens durch Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit der zuständigen Behörde des für die Berufsschule zuständigen Landes. Abweichend von § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 entscheidet das Kultusministerium auch über die Aufnahme von Auszubildenden, die außerhalb Hessens berufsschulpflichtig sind, in eine hessische Berufsschule.

(6) Für Auszubildende in Ausbildungsberufen, für die es in der Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Berufsschulangebot gibt, kann das Kultusministerium Einzelfallregelungen treffen.

§ 64 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erfüllen die Berufsschulpflicht in der Regel durch den Besuch der Berufsschule in der Regelklasse. Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch von Förderberufsschulen erfüllt werden.

(2) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder

für einen Beruf qualifizieren, berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf den Besuch von Förderberufsschulen.

(3) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern kann die Berufsschulpflicht nach Abs. 1 oder die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule nach Abs. 2 um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch eine berufliche Förderung ermöglicht wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter."

44. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Mitwirkung der Eltern nach Satz 1 und 2 anordnen."

45. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung."

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulveranstaltungen" die Wörter "sowie an den gewählten Ganztagsangeboten" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehrkräfte" die Wörter "und des Personals, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt," eingefügt.

46. § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort "Sprachenfolge" durch die Wörter "erste Fremdsprache" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 52 Abs. 2 bleibt unberührt."

47. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

"5. die Formen ganztägiger Angebote."

b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,"

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 82a" durch "den §§ 82a und 82b" ersetzt.

48. § 73 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass

1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt,

2. eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt,

3. bei Abschlussprüfungen in bestimmten Fächern bei einer Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Behinderung, Notenschutz in Form von Nichtberücksichtigung oder verminderter Berücksichtigung individueller Defizite gewährt wird; die Gewährung von Notenschutz ist im Abschlusszeugnis zu vermerken."

49. § 74 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass

1. ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erstellt wird,

2. für die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) von Abs. 2 Satz 2 abweichende Regelungen für den Beurteilungszeitraum gelten."

50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
"(6) Abs. 5 gilt entsprechend in den beruflichen Gymnasien (§ 35), den Fachoberschulen (§ 37), den Berufsfachschulen (§ 41), den Fachschulen (§ 42) sowie den Schulen für Erwachsene (§§ 45, 46)."
 - b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.
51. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Über die Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung."
52. In § 78 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern "Übergang in" die Wörter "die Fachoberschule sowie" eingefügt.
53. Dem § 79 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Externenprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) gelten nicht als Wiederholungsprüfungen nach Abs. 2 Satz 4."
54. In § 80 Satz 1 werden die Wörter "der Abschlüsse" durch "schulischer Abschlüsse" ersetzt.
55. § 81 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen der Prüfung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse; dabei kann auch festgelegt werden, dass
 - aa) die Zulassung bestimmte im Unterricht erbrachte Leistungen voraussetzt,
 - bb) eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zu weiteren Prüfungsteilen nicht zugelassen wird, weil sie oder er aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsteile die Prüfung nicht mehr bestehen kann,
 - cc) von einzelnen Prüfungsteilen nach Maßgabe der im Unterricht, in anderen Prüfungen oder Prüfungsteilen erbrachten Leistungen befreit werden kann,
 - dd) im Unterricht erbrachte Leistungen auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden,"
 - b) Als neuer Buchst. c wird eingefügt:
 - "c) in Schulen mit mehreren Bildungsgängen die Teilnahme an den für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlussprüfungen unabhängig von der angestrebten Abschlussqualifikation,"
 - c) Die bisherigen Buchst. c bis h werden die Buchst. d bis i.
56. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:
"Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen"
57. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können."
 - b) In Abs. 2 Satz 2 und 3 wird nach dem Wort "nach" jeweils die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - c) Dem Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort "oder" angefügt.

d) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme kann ein Mediationsverfahren vorausgehen; bei erfolgreicher Mediation kann auf die Ordnungsmaßnahme verzichtet werden."

e) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort "weiterführende" durch die Wörter "allgemeinbildende" ersetzt.

58. Nach § 82a wird als § 82b eingefügt:

"§ 82b

Ausschluss von der Ausbildung

(1) Schülerinnen, Schüler und Studierende, die an einer Fachschule für Sozialwesen nach § 42 Abs. 3 oder an einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten ausgebildet werden, sind von der Ausbildung auszuschließen, wenn sie sich als charakterlich ungeeignet für die Teilnahme an praktischen Ausbildungsstationen oder für die angestrebte Berufstätigkeit erwiesen haben. Charakterlich ungeeignet ist in der Regel, wer rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens nach

1. den §§ 109h, 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs,
2. dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), oder
3. dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), dem Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), oder dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730),

zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(2) Bestehen Zweifel, ob Schülerinnen, Schüler und Studierende aus physischen oder psychischen Gründen für die künftige Ausübung des Berufs dauerhaft geeignet sind, können sie von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Grundlage für den Ausschluss ist ein amtsärztliches Gutachten. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Entziehen sie sich ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, können sie so behandelt werden, als wäre die dauerhafte Nichteignung amtsärztlich festgestellt worden. Die Kosten der nach Satz 3 angeordneten Untersuchung trägt das Land.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Das Verfahren des Ausschlusses nach Abs. 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt."

59. In § 83 Abs. 4 Satz 5 wird nach dem Wort "Datenschutzgesetzes" die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)" gestrichen.

60. § 84 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Vor Durchführung der mit dem Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen an einer Schule ist deren Schulkonferenz zu hören."

61. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden."

b) In Abs. 4 wird die Angabe "(Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher)" gestrichen.

62. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulträger" die Wörter "und den Kooperationspartnern im Bereich der Ganztagsangebote" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort "Entwicklung," durch die Angabe "systematische Qualitätsentwicklung (§ 98), die" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort "sorgen" die Wörter "und eine systemische Fortbildung des Lehrerkollegiums zu ermöglichen" eingefügt.
 - ccc) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

"6. bei Maßnahmen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen,"
 - ddd) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 7 bis 9.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Komma die Wörter "vorbehaltlich des § 63 Abs. 5 Satz 2" eingefügt.
63. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "bestellt" ein Komma sowie die Wörter "die oder der über die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Führungsaufgabe sowie über Kompetenzen zur Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung verfügt" eingefügt.
64. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern "der Organisationsentwicklung" ein Komma sowie die Wörter "der Personalentwicklung" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Schulaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Qualität der schulischen Arbeit zu gewährleisten. Sie beraten und unterstützen die Schulen bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung und der Erfüllung der Standards. Sie sichern die Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auch durch Verfahren der Evaluation, koordinieren und unterstützen die schulübergreifende Zusammenarbeit und fördern zusammen mit dem Schulträger die Qualität des regionalen Bildungsangebots."
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Schulaufsichtsbehörden treffen mit den Schulen Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der internen und der externen Evaluation (§ 98) berücksichtigt werden. Die Grundlage der Evaluation ist der durch das Kultusministerium erstellte Hessische Referenzrahmen Schulqualität. Die jeweilige Schule legt in einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch auf der Basis der Zielvereinbarung Rechenschaft gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ab."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
65. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die schulfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt besitzen; sie müssen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein. Sie sollen die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen."
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die verwaltungsfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

66. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
"Das Staatliche Schulamt ist zuständig für die Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie gemeinsam mit ihnen für die Personalentwicklung der Lehrkräfte."
 - b) Im neuen Satz 5 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch das Wort "Es" ersetzt.
67. Nach § 97 wird Folgendes neu eingefügt:
- "Dritter Abschnitt
Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens"
68. § 98 wird wie folgt gefasst:
- "§ 98
Qualitätsentwicklung der Schule
- (1) Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung (§ 1) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2) dient sie dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung der Schule. Die Lehrkräfte gestalten die Qualitätsentwicklung im Zusammenwirken mit allen an der Schule Beteiligten.
- (3) Grundlage der Qualitätsentwicklung sind insbesondere die Arbeit am Schulprogramm und dessen Fortschreibung (§ 127b) sowie die interne und die externe Evaluation auf der Basis des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (§ 92 Abs. 3).
- (4) Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation (§ 127b Abs. 2) kann sich die Schule Dritter bedienen.
- (5) Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, jeweils gemessen an den Bildungsstandards, mitzuwirken. Dies betrifft die Evaluation für Zwecke der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Organisationsentwicklung insbesondere im Rahmen von landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Fachaufsicht (§ 92 Abs. 2 und § 93) gewährleisten."
69. Nach § 98 wird die bisherige Angabe des Dritten Abschnitts des Siebten Teils gestrichen.
70. Dem § 99 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Sie werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt (§ 92 Abs. 2)."
71. § 99a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Der Landesschulbeirat besteht aus
1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (Frankfurt),
 5. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie
 - b) des Landesschülerrats,
 6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der evangelischen Kirche,
 - b) der katholischen Kirche,

- c) der Landesstudierendenräte,
- d) der Schulen in freier Trägerschaft,
- e) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,
- f) des Landesjugendhilfeausschusses,
- g) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
- h) des Deutschen Beamtenbundes,

- 7. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags sowie
- 8. der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Mitglieder des Landesschulbeirates werden spätestens sechs Monate nach Beginn einer Legislaturperiode des Hessischen Landtags vom Kultusministerium berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer der Legislaturperiode. Als Mitglied scheidet aus, wer nicht mehr im Dienst des jeweiligen Dienstherrn steht oder dem jeweiligen Gremium nicht mehr angehört oder wer durch Erklärung gegenüber dem Hessischen Kultusministerium von seinem Amt zurücktritt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Legislaturperiode zu benennen und vom Kultusministerium zu berufen."

72. § 102 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "der Schulelternbeiräte" eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "der Schulelternbeiräte" eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Mitglieder der Kreis- und der Stadelternbeiräte sowie des Landeselternbeirates führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort, wenn ihr Kind im Laufe der Amtszeit volljährig wird."

73. In § 107 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Neuwahl" durch "Nachwahl" ersetzt.

74. In § 108 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort "Neuwahl" durch "Nachwahl" ersetzt.

75. Die Überschrift zu § 109 wird wie folgt gefasst:

"§ 109
Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler"

76. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Angabe "§ 129 Nr. 1 bis 7" durch "§ 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12" sowie die Angabe "§ 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5" durch "§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Schulbüchern" die Wörter "und digitalen Lehrwerken" eingefügt.

77. In § 111 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "es" durch "sie" ersetzt.

78. Dem § 114 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter."

79. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Lädt bis zu dem vom Landeselternbeirat festgelegten Zeitpunkt nicht die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu der Wahl ein, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulelternbeirat einzuladen."

- b) Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter."

80. In § 118 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort "Bescheid" durch "Beschluss" ersetzt.

81. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Als Schülervereiterin oder Schülervereiter scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder der Schülervertretungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene führen ihr Amt auch dann fort, wenn sie von Ämtern der niedrigeren Ebenen zurücktreten oder die Wählbarkeit dafür verlieren. Schülervereiterinnen oder Schülervereiter, deren Amtszeit abgelaufen ist, die zurückgetreten sind oder abgewartet wurden, führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl fort."
 - b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Für Abstimmungen der Organe der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend, für die Beschlussfähigkeit gilt § 102 Abs. 5 entsprechend."
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
82. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort "gewartet" die Wörter "für die Dauer eines Jahres" eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "Kreisschülerrats" durch die Wörter "Kreis- oder Stadtschülerrats" ersetzt.
83. In § 124 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Schuljahres" durch "Jahres" ersetzt.
84. In § 125 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern "insbesondere in" das Wort "Kerncurricula," eingefügt.
85. In § 127b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Lehrerinnen und Lehrer" durch "Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals" ersetzt.
86. In § 127c Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Sachmittelverwaltung" das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Unterrichts" die Wörter "sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote" eingefügt.
87. § 127d wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe "§ 127c Abs. 2 Satz 2" die Wörter "gegen Entgelt" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe "Satz 1" durch "Satz 2" ersetzt.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "und 3" eingefügt.
 - d) Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Das Verfahren gilt entsprechend für eine Änderung der Konzeption nach Abs. 7 sowie für die Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule."
88. § 127g Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nr. 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Bestandteile des Schulprogramms, die zusätzlichen Sachaufwand begründen oder die die Durchführung von Angeboten der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats."
89. § 127i Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es stellt zudem den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Mittel für die übrigen Kosten der inneren Schulverwaltung zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung."
90. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe "Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4)" durch "ganztägigen Angeboten (§ 15 Abs. 2 bis 6), den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 1)" ersetzt.

- b) In Nr. 4 wird nach der Angabe "6-jährige" die Angabe "oder parallele 5- und 6-jährige" eingefügt.
91. § 130 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Angabe "Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung (§ 50 Abs. 2)" durch "Standorte für den inklusiven Unterricht (§ 52 Abs. 2)" ersetzt.
- b) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- "8. vor der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),"
92. Dem § 131 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nach Satz 5 oder 8 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen."
93. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" ein Komma und die Wörter "der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen" eingefügt.
94. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 13 wird eingefügt:
- "13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2),"
- b) Die bisherigen Nr. 13 bis 16 werden die Nr. 14 bis 17.
95. In § 135 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "Soweit Schülerinnen und Schüler zeitweilig an kooperierenden Berufsschulen (§ 23c Abs. 3 Satz 3) oder an Schulen für Kranke (§ 11 Abs. 3 Satz 2) unterrichtet werden, können an den Klassenkonferenzen auch Lehrkräfte dieser Schulen teilnehmen."
96. § 137 wird wie folgt gefasst:
- "§ 137
Grundsatz
- Bei der Planung, Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammen, um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 ausführen."
97. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "und kranke Schülerinnen und Schüler" durch "sowie der Schulen für Kranke" ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen erfüllt zugleich die Aufgaben des Landesentrums für die Versorgung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmedien."
- c) In Abs. 3 werden die Wörter "und von Fachschulen für Sozialpädagogik" gestrichen.
98. In § 141 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Schulträger" durch "der Schulträgerschaft" ersetzt.
99. Dem § 143 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Satz 1 bis 3 gelten nicht für Standorte für den inklusiven Unterricht nach § 51 Abs. 2."
100. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- "Gymnasiale Oberstufen sollen grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe

oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 160 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; diese Schulen sollen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des jeweiligen Schulverbunds aufnehmen."

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 70 Abs. 2 bleibt unberührt."

101. In § 145 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "sowie Fördersysteme (§ 50 Abs. 2)" gestrichen.
102. § 146 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Für die Erfüllung erteilter Auflagen gilt § 145 Abs. 6 Satz 4 entsprechend."
103. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 397)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
"Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die ihr oder ihm die Teilnahme am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift."
104. § 153 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
"Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Leihe; das Land kann das Bestehen und die Höhe des Ersatzanspruchs durch Verwaltungsakt festsetzen."
105. § 157 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 157
Abweichende Finanzierung"
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Das Land und die Schulträger können vereinbaren, Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151 bis 156 zu verteilen. Das Land kann den Schulträgern im Rahmen der Durchführung von Landesprogrammen und nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die sie nach diesem Gesetz zu tragen haben."
106. In § 158 Abs. 6 wird nach der Angabe "§ 104 Abs. 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.
107. In § 161 Abs. 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
"Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist."
108. In § 170 Abs. 2 wird das Wort "Beihilfen" durch "Zuschüssen" ersetzt.
109. Dem § 171 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung nach Satz 1 setzen insbesondere voraus, dass der Träger und die Schulleitung die Gewähr dafür bieten, dass sie die allgemeinen Gesetze beachten."
110. In § 173 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "sowie Prüfungsakten und Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften aufzubewahren." ersetzt.
111. In § 180 Abs. 2 werden die Wörter "für landwirtschaftlich-technische sowie" gestrichen.

112. In § 183 werden nach der Angabe "§ 69 Abs. 4" ein Komma sowie die Angabe "das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 82b Abs. 1 bis 3" eingefügt.
113. Dem § 184a wird folgender Satz angefügt:
"Ausgeschlossen ist auch die Fertigung und Beglaubigung elektronischer Dokumente und Abschriften nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."
114. § 185 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt für ihren oder seinen Geschäftsbereich die Rechtsverordnungen nach Abs. 1."
 - In Abs. 4 werden die Wörter "für landwirtschaftlich-technische und" gestrichen.
 - In Abs. 5 wird die Angabe "§ 91 Abs. 2, § 99c" durch "§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
115. § 187 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Die Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 1 bis 4.
 - Als neue Abs. 5 bis 7 werden eingefügt:
"(5) Bestehende einjährige Berufsfachschulen nach § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 fortgeführt werden.
(6) Die inklusiven Schulbündnisse nach § 52 Abs. 1 und 2 sind bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 zu bilden. Soweit ein inklusives Schulbündnis noch nicht besteht, erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die allgemeine Schule im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.
(7) Die Mitglieder des Landesschulbeirats nach § 99a in der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung werden erst ab Beginn der 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtags berufen. Die bisherigen Mitglieder des Landesschulbeirats führen ihr Amt bis zum Ende des jeweiligen Berufungszeitraums fort. Endet der Berufungszeitraum vor Beginn der 20. Legislaturperiode, erfolgen jeweils Nachberufungen, deren Berufungszeitraum bis zum Ende der 19. Legislaturperiode begrenzt ist."
 - Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen

Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759), wird aufgehoben.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes verfolgt im Wesentlichen die im Folgenden dargelegten Ziele. Sie entsprechen dem in § 2 Abs. 1 verankerten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Darüber hinaus wird dem Geiste des Art. 6 Abs. 2 GG folgend das natürliche Recht der Eltern auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch deren größtmögliche Wahlfreiheit in zentralen Bereichen des Schulsystems sichergestellt. Letzteres umfasst die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich des Bildungsgangs ihrer Kinder durch die Bereitstellung eines vielfältigen, differenzierten und durchlässigen Schulsystems. Darauf beruhen die Wahlfreiheit zwischen den gymnasialen Bildungsgang in den Organisationsformen G8 und G9, die Wahlfreiheit bei Ganztagsangeboten, die Wahl des optimalen Förderorts für Kinder mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie im Bereich der integrierten Gesamtschulen die Möglichkeit, zwischen äußerer Differenzierung und kompletter Binnendifferenzierung zu variieren.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Unterricht mit dem Ziel, die bestmögliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, sind ein zentraler Punkt des Entwurfs. Sie basiert nicht zuletzt auf der Solidarität mit den Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Förderung bedürfen; dies betrifft sowohl die Leistungsschwächeren als auch die Leistungstärkeren. Die Novelle des Schulgesetzes soll verstärkt dazu beitragen, dass sich als Ergebnis pädagogischer und organisatorischer Angebote im Schulbereich die optimale Bildung für jedes Kind und jeden Jugendlichen ergibt. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf den ganzheitlichen Ausbau des Ganztagsbereichs mit einer qualitätsgesicherten Vielfalt von offenen, teilgebundenen und gebundenen Angeboten gelegt. Dies ist pädagogisch und hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesellschaftspolitisch begründet und ein Beitrag zur Förderung von Wahlfreiheit und Chancengerechtigkeit mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Hessen zu stärken. Gleiches gilt für das Thema Inklusion und Förderschule. Normprägende Handlungsmaxime ist die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Insbesondere die Verankerung inklusiver Schulbündnisse trägt dazu bei, dass möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung abgelehnt werden muss und das Kindeswohl bei der Wahl des Förderorts im Mittelpunkt steht. Für die Inklusion werden dadurch verlässliche, kooperative und abgestimmte Strukturen im hessischen Schulsystem geschaffen.

Ergänzend werden mit dem Gesetzentwurf redaktionelle und sachliche Klarstellungen sowie inhaltliche Konkretisierungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich aus dem Praxisvollzug des Gesetzes ergeben hat.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Ergänzung des Abs. 6 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 7. Er wird aufgrund des Regelungszusammenhangs in den Abs. 6 übernommen, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden ist.

Zu Buchst. b

Mit dem neu gefassten Abs. 7 wird auf einen Beschluss des OLG Koblenz reagiert, durch den ein Lehrer vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen freigesprochen wurde (Beschluss vom 29.12.2011, Az. 1 Ss 213/11). Das nach § 174 des Strafgesetzbuches (StGB) geforderte Obhutsverhältnis zwischen dem Lehrer und der betroffenen Schülerin hatte nach Auffassung des Gerichts nicht vorgelegen, da er weder Fach- noch Klassenlehrer gewesen war.

Aufgrund der nicht hinreichend klaren Rechtslage wurde zwischenzeitlich der § 174 StGB erweitert (Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.01.2015, BGBl. I S. 10).

In Ergänzung hierzu und zur Klärung der Rechtslage wird mit dem neuen Absatz das Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern definiert und ausdrücklich das Verbot sexueller Kontakte mit einbezogen. Zur Klarstellung werden die Grundsätze auf das übrige an der Schule tätige Personal ausgeweitet.

Aufgrund der Regelung des § 179 Abs. 1 ist es zudem erforderlich, die Geltung des Abs. 7 auch für Schulen in freier Trägerschaft gesondert für anwendbar zu erklären.

Zu Buchst. c

Die Modifizierung des bisherigen Abs. 10 schreibt dessen seitherige Regelung fort. Darüber hinaus folgt sie der bundesrechtlichen Regelung des § 4 des Art. 1 (Gesetz zur Kooperation und

Information im Kinderschutz - KKG) des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975). Entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Landes werden die entsprechenden Regelungen für Lehrkräfte in Landesrecht überführt.

Mit dem neuen Abs. 10 wird damit auch rechtlich klargestellt, dass Lehrkräfte, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers haben, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben (§ 4 Abs. 2 KKG).

Aufgrund der Regelung des § 179 Abs. 1 ist es zudem erforderlich, die Geltung des Abs. 10 auch für Schulen in freier Trägerschaft gesondert für anwendbar zu erklären.

Zu Buchst. d

Aufgrund der Neutralitätspflicht der Schule ist Werbung in Schule und Unterricht nicht zulässig. Bislang findet sich eine entsprechende Regelung lediglich im untergesetzlichen Normkontext in § 10 Abs. 2 der "Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" vom 4. November 2011 (ABl. S. 870). Hier wurden auch ergänzende Regelungen für die Zulässigkeit des Sponsorings getroffen. Hinzu tritt der ebenfalls untergesetzliche gemeinsame Runderlass "Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben" vom 8. Dezember 2015 (StAnz. 2016, Seite 86 ff).

Da es sich bei der Frage der schulischen Neutralitätspflicht und des Werbeverbots um ein grundsätzlich zu regelndes Problem handelt, ist es erforderlich, dies auf der Ebene des Gesetzes zu regeln und damit klarzustellen.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. d.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Querverweises ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. c

Nachdem bereits in der Schulgesetznovelle vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) mit dem damaligen § 4 ("Standards") der erste Schritt in Richtung auf die Neuausrichtung der Grundlagen für den Unterricht gegangen wurde und mit der Schulgesetznovelle vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) die Kerncurricula und Bildungsstandards verbindlich eingeführt wurden, bedarf es nun nicht mehr einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die Lehrpläne, die derzeit noch mit dem § 4a Teil des Schulgesetzes ist. Daher ist § 4a aufzuheben (erfolgt durch Art. 1 Nr. 4). Allerdings besteht noch Regelungsbedarf hinsichtlich Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten, für die noch keine Kerncurricula bestimmt sind. Hierfür wird mit dem neuen Abs. 6 eine gesonderte Rechtsgrundlage geschaffen, die dem Regelungsgehalt des bisherigen § 4a Abs. 1 folgt und zudem auf die dann einzuhaltenden Verfahrensschritte verweist.

Regelungsbedarf besteht weiterhin für die Einführung der Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule. Hier übernimmt der neue Abs. 7 die Regelung des bisherigen § 4a Abs. 4, sodass das vereinfachte Verfahren für die Verbindlicherklärung der Lehrpläne beibehalten werden kann.

Zu Nr. 4

Nachdem es aufgrund der Regelung in § 4 keiner eigenständigen Rechtsgrundlage für die Lehrpläne mehr bedarf, ist § 4a aufzuheben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 Buchst. c verwiesen.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Die bisherigen Regelungen in Abs. 1 Nr. 3 und 4 differenzieren in den Bildungsgängen der Oberstufe (Sekundarstufe II) zwischen studienqualifizierenden und berufsqualifizierenden Bildungsgängen. Nicht berücksichtigt werden dabei bislang die Fachoberschulen, die ebenfalls zu den studienqualifizierenden Bildungsgängen gehören. Zur Klärung der bestehenden Rechtslage werden daher entsprechende klarstellende Formulierungen in den Nr. 3 und 4 eingefügt.

Zu Buchst. b

Mit der Neufassung des Abs. 2 wird auf die stärkere Ausrichtung des schulischen Auftrags auf das zukünftige berufliche Leben der Schülerinnen und Schüler reagiert. Herausgestellt wird dabei, dass die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen für die Berufs- und Studienorientierung Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern ist. Zudem wird entsprechend der Wertigkeit dieser Ausrichtung des schulischen Auftrags die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen.

Zu Nr. 6Zu Buchst. a

Als Präzisierung des schulischen Auftrags betreffend die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben wird die Aufgabe der Umwelterziehung künftig um den Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt. Darüber hinaus wird aufgrund des hohen gesellschaftlichen Stellenwerts die Aufgabe der Medienbildung eingefügt.

Neu hinzu tritt der Bereich der Menschenrechtsbildung. Das Schulgesetz kommt insoweit einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach, wonach die Bildung des Kindes (auch) darauf gerichtet sein muss, "Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln" (Art. 29 Buchst. b des "Übereinkommens über die Rechte des Kindes" - VN-Kinderrechtskonvention). Da damit die Achtung vor den Menschenrechten als Bildungsziel durch die Vereinten Nationen vorgegeben ist, wird sie nun als Bildungsauftrag gesondert im Schulgesetz festgeschrieben.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 4 und die Aufhebung des § 4a (hierzu wird auf die Begründung zu Nr. 3 und 4 verwiesen) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 7

Die Änderung in Satz 2 vollzieht die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaften nach (vgl. Beschlüsse vom 7. Juni 2009, BVerfGE 124, 199 ff., vom 21. Juli 2010, BVerfGE 126, 400 ff., vom 19. Juni 2012, BVerfGE 131, 239 ff., und vom 18. Juli 2012, BVerfGE 132, 179 ff., Urteil vom 19. Februar 2013, BVerfGE 133, 59 ff., und Beschluss vom 7. Mai 2013, BVerfGE 133, 377 ff.). Die Ergänzung von Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine ablehnende Haltung gegenüber anderen Menschen, der erzieherisch entgegengewirkt werden muss, nicht nur auf deren geschlechtsbezogene Wertvorstellungen bezogen sein kann, sondern auch auf deren sexuelle Orientierung.

Zu Nr. 8

Die Aufnahme des Terminus "Förderort" dient zum einen der Klarstellung, dass die Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache einer bestimmten Schule zugewiesen werden können. Zum anderen wird damit auch die Beförderungspflicht für den Träger der Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 festgeschrieben.

Zu Nr. 9Zu Buchst. a

Unabhängig von der Benennung der Förderschwerpunkte in § 50 Abs. 1 wird in Satz 2 eine eigene Rechtsgrundlage für Schulen für Kranke geschaffen, um klarzustellen, dass kranke Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Erkrankung weiterhin entsprechend der bisherigen Zielsetzung ("einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung" oder "einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung" nach § 50 Abs. 1) unterrichtet werden.

Mit dem neuen Satz 3 wird eine klarstellende Rechtsgrundlage für Förderberufsschulen geschaffen, die bereits in der Regelung des § 64 Abs. 1 vorausgesetzt werden. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

Die Neufassung der Definition von Verbundschulen dient der Klarstellung, dass es sich dabei um ursprünglich eigenständige Schulen handelt, die zusammengelegt wurden. Damit wird eine Abgrenzung zu Schulen vorgenommen, die entweder bereits mit Außenstellen gegründet werden oder für die neue Außenstellen eingerichtet werden.

Zu Buchst. c

Nach § 4 Abs. 4 können Schulen aus den Kerncurricula ein eigenes Schulcurriculum entwickeln. Insbesondere im Grundschulbereich bereitet dies in der Praxis große Mühe. Daher wird den Schulen mit der Neuregelung die Möglichkeit eingeräumt, unter Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit innerhalb einer Schulstufe gemeinsam ein einheitliches Schulcurriculum zu entwickeln.

Zu Nr. 10Zu Buchst. a

Mit der Einfügung der Fachoberschule in Abs. 4 Satz 3 wird eine Regelungslücke dahin gehend geschlossen, dass Schülerinnen und Schüler mit dem mittleren Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses auch die Berechtigung zum Übergang in die Fachoberschule erwerben.

Zu Buchst. b und c

Mit den Ergänzungen in den Abs. 5 und 7 wird klargelegt, dass der Abschluss der Fachoberschule nicht nur zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissen-

schaften (früher: Fachhochschule) berechtigt, sondern auch in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Das Gesetz folgt damit der Regelung des § 54 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes und den dort festgelegten Hochschulzugangsregelungen.

Zu Nr. 11

Zu Buchst. a

Der verstärkte Ausbau der Ganztagsangebote macht eine Angleichung und zugleich Präzisierung der Überschrift des § 15 erforderlich.

Zu Buchst. b

Im Rahmen der Ausweitung des Betreuungsangebote und der Ganztagsangebote der Schulen wird durch die fakultative Einbeziehung der Ferien eine Regelungslücke geschlossen, da die Vorschrift es den Schulträgern bislang nicht ausdrücklich gestattet hatte, ein schulisches Betreuungsangebot auch in den Ferien aufrechtzuerhalten.

Zu Buchst. c

Während § 15 Abs. 2 die Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1 näher definiert, die in alleiniger Verantwortung der Schulträger liegen, ist es den Ganztagsangeboten und den Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gemeinsam, dass sie als schulische Angebote von den Trägern der inneren und der äußeren Schulverwaltung, also vom Land und dem jeweiligen Schulträger, gemeinsam veranstaltet werden. Da diese beiden Formen ganztägiger Angebote mehr miteinander verbindet als mit den Betreuungsangeboten, ist es notwendig, ihre Gemeinsamkeit in einem neuen, übergreifenden Absatz herauszustellen und auf den Begriff zu bringen. Sie liegt darin, dass Unterricht und außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote durch eine Konzeption verbunden werden, die sie sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht miteinander verzahnt. Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Angebote, die allerdings, wie sich aus Abs. 3 Satz 1 und 2 ergibt, von der Schule unter Heranziehung Dritter durchgeführt werden können und im Sinne des § 16 auch sollen.

Zu Buchst. d

Der "Pakt für den Nachmittag" verwirklicht eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsgarantie für Grundschulkinder. Er leistet einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern als auch zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Gerade Kinder aus bildungsfernen Haushalten sind auf diese Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Bildungschancen besonders angewiesen. Vorhandene Träger bewährter Betreuungsangebote vor Ort werden in die Durchführung einbezogen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass Schulen mit Ganztagsangeboten im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" auch in den Ferien ein Bildungs- und Betreuungsangebot bereitstellen können. Da die Schülerinnen und Schüler allerdings nach § 69 Abs. 2 Satz 2 einen Anspruch auf unterrichtsfreie Zeit in den Ferien haben und keinen Pflichtstoff versäumen dürfen, wenn ihre Eltern sich gegen eine Teilnahme an den freiwilligen Ganztagsangeboten entscheiden, dürfen diese Bildungs- und Betreuungsangebote nicht auf die Vermittlung neuer curricularer Unterrichtsinhalte gerichtet sein.

Zu Buchst. e

Zu Abs. 5

Weiterhin steht die Ganztagschule als weitergehendes ganztägiges Angebot neben der Schule mit Ganztagsangeboten, erweitert also nicht nur deren Angebote, sondern geht über sie hinaus; die Neufassung von Satz 1 ist rein redaktioneller Natur. Die Ganztagschule unterscheidet sich von der Schule mit Ganztagsangeboten darin, dass der Unterricht über den Tag verteilt und rhythmisiert werden kann und dass die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten für ihre Schülerinnen und Schüler verbindlich ist. Je nachdem, ob die Ganztagschule in teilgebundener oder in gebundener Form organisiert ist - wie sie in Satz 2 bis 4 näher beschrieben sind -, gilt das nur für einen Teil der Schülerschaft, der nach Lerngruppen abgegrenzt werden kann, oder für ihre Gesamtheit. Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung zwischen diesen Alternativen knüpft an Abs. 4 Satz 3 (bisher Abs. 4 Satz 2) an und erstreckt seine Regelung auf die Ganztagschule. Aufgrund ihres Pflichtcharakters können die außerunterrichtlichen Angebote im Wechsel mit Unterrichtsblöcken und damit im pädagogisch sinnvollen Rhythmus von Anspannung und Entspannung, spielerischen und anstrengenden Lernphasen organisiert werden. Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 kann sich der Unterricht an Grundschulen, die als Ganztagschule organisiert sind, in den Nachmittag hinein erstrecken.

Zu Abs. 6

Im Zuge der Stärkung der demokratischen Verfasstheit der Schule wird die Einrichtung einer Schule als Ganztagschule oder als Schule mit Ganztagsangeboten künftig von einem Antrag der Schulkonferenz abhängig gemacht, während die Schulkonferenz bislang nach Abs. 4 Satz 2 und § 129 Nr. 2 Variante 2 nur über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten und über den Umfang dieser Verpflichtung zu entscheiden hatte. Da die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule die Tagesabläufe der Lehrkräfte grundlegend umgestaltet, hängt sie auch von der Zustimmung der Gesamtkonferenz ab. Für die Einrichtung von Ganztagsangeboten ist eine solche Zustimmung der Gesamtkonferenz nicht erforderlich.

Zu Nr. 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 17 Abs. 4. In soweit wird auf die Begründung zu Nr. 14 verwiesen.

Zu Nr. 13

In den vergangenen Jahren haben sich die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler in den Ferien bewährt. Insbesondere das erfolgreiche Projekt der Ostercamps soll es versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ermöglichen, das Klassenziel zu erreichen. 2015 etwa haben über 80 Prozent der Camp-Teilnehmerinnen und Camp-Teilnehmer das Klassenziel noch erreicht.

Aus diesem Grund soll mit der vorgesehenen Neuregelung für diese Förderangebote eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um sie von einem reinen Projektstatus in einen gesetzlichen Regelfall zu überführen.

Zu Nr. 14

Der neue Satz 4 in Abs. 4 dient der Klarstellung insofern, als teilweise ein Widerspruch gesehen wurde zwischen der Regelung zu festen Schulzeiten in Grundschulen einerseits und der Möglichkeit der Einrichtung von Ganztagschulen andererseits. Die Regelung zu festen Schulzeiten ist damit nicht als Spezialregelung zu verstehen, die die Einrichtung von Ganztagschulen im Grundschulbereich verhindert.

Zu Nr. 15

Der neue § 23 Abs. 6 greift die bestehende Tendenz der Schulträger auf, eigenständige Hauptschulen entweder aufzuheben oder in Schulen anderer Schulformen umzuwandeln. Er stellt klar, dass die Überführung in eine andere Schulform bereits nach geltender Rechtslage (§ 146) nur durch Organisationsbeschluss des jeweiligen Schulträgers und auf der Grundlage dafür tragender Feststellungen und Prognosen im Schulentwicklungsplan erfolgen kann. Neue eigenständige Hauptschulen sollen ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr errichtet werden.

Zu Nr. 16

Da keine eigenständigen Hauptschulen mehr errichtet werden (§ 23 Abs. 6 n.F.), wird sich der Verbund zwischen Haupt- und Realschule als Regelfall etablieren. Vor diesem Hintergrund wird der Auftrag der verbundenen Haupt- und Realschule neu beschrieben. Der neu eingefügte Satz 1 stellt zu diesem Zweck klar, dass sie zwar aus schulformbezogenen Zweigen besteht, aber eine organisatorische und pädagogische Einheit bildet.

Zu Nr. 17Zu Buchst. a

Nachdem bereits mit der Gesetzesänderung vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134) durch Ergänzung des § 24 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen parallele Angebote mit 5- und 6-jähriger Organisation der gymnasialen Mittelstufe vorzuhalten, wird dies nun als ein Regelfall in den Abs. 2 eingeführt.

Zu Buchst. b

Bei der Übernahme der Regelung zum Parallelangebot einer 5- und 6-jährigen Organisation der Mittelstufe handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Im Übrigen ist die Änderung des Abs. 3 der Normklarheit geschuldet. Der bisherige Querverweis im Gesetz wird daher durch eine eigenständige Regelung ersetzt, ohne dass es dadurch zu einer Änderung der Rechtslage kommt.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 4 schließt eine Regelungslücke durch Normierung des Verfahrens bei der Neuerrichtung eines Gymnasiums.

Zu Nr. 18

Die Änderung der Satzzahl bereinigt ohne Änderung der Rechtslage ein Redaktionsversehen, das bei der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 24 Abs. 2 durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) unterlaufen ist.

Zu Nr. 19Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 16.

Zu Buchst. b

Mit der Neuregelung des Abs. 4 wird die Regelungslücke geschlossen, die bezüglich der Frage bestand, wie bei einer Neuerrichtung einer kooperativen Gesamtschule hinsichtlich der Entscheidungen nach Abs. 3 verfahren werden soll. Zugleich enthält Satz 2 eine Klarstellung, die zwischen Umwandlung und Neuerrichtung einer kooperativen Gesamtschule differenziert.

Zu Nr. 20

Dem Wunsch aus der Praxis folgend werden die Möglichkeiten für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule ausgeweitet, zum einen von der Kursdifferenzierung in den Kernfächern abzusehen, zum anderen den Bereich der Binnendifferenzierung weiter auszugestalten. Der Gesetzentwurf orientiert sich an den Rahmenvorgaben der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 i.d.F. vom 25. September 2014) und dient der Umsetzung des dort genannten besonderen pädagogischen Konzepts.

Zu Nr. 21

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird zum einen präzisiert, da es Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug auch in den Hauptschulbildungsgängen anderer Schulformen gibt. Zum anderen wird das Recht des Ordnungsgebers verdeutlicht, den Übergang geeigneter Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II zu erleichtern, indem er die Zusammenarbeit der Schulen beider Sekundarstufen näher regelt. Die Rechtslage ändert sich dadurch nicht.

Zu Nr. 22

Die Neufassung des Satzes 1 übernimmt zur Klarstellung die Definition der Grund- und Leistungskurse aus Nr. 3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 6. Juni 2013), ohne dass sich damit die Rechtslage ändert.

Zu Nr. 23

Die allgemeinbildenden und die beruflichen Gymnasien führen beide zur allgemeinen Hochschulreife. Teil des beruflichen Gymnasiums sind zusätzlich zu den allgemeinbildenden Aufgabenfeldern berufliche Fachrichtungen, die sich den Anforderungen der Hochschulen und der Arbeitswelt entsprechend ständig weiterentwickeln. Gleichzeitig sind die allgemeinbildenden Aufgabenfelder der allgemeinbildenden und der beruflichen Gymnasien stärker aufeinander zu beziehen.

Zu Abs. 1

Die in Abs. 1 aufgeführten beruflichen Fachrichtungen werden durch die Änderung konkreter als bisher benannt. Dies dient zum einen der Konkretisierung der schulischen Inhalte, zum anderen im Interesse der beruflichen Abiturientinnen und Abiturienten der Klarstellung gegenüber den universitären Anforderungen.

Zu Abs. 2 und 3

Diese Absätze werden unverändert übernommen.

Zu Abs. 4

Entsprechend dem eingangs benannten Auftrag, die Aufgabenfelder stärker aufeinander zu beziehen, wird mit der Änderung des Abs. 4 auch für das berufliche Gymnasium die Möglichkeit geschaffen, das Fach Darstellendes Spiel anzubieten. Weiterhin wird durch die Verordnungsermächtigung in Satz 3 für den Ordnungsgeber die Option für die Bestimmung weiterer Fächer geschaffen. Das Gesetz folgt damit an dieser Stelle der entsprechenden Regelung in § 5 Abs. 4.

Zu Abs. 5 und 6

Sowohl im gesellschaftswissenschaftlichen als auch im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld hat sich beim Übergang in die Hochschule und in die Arbeitswelt als Problem gezeigt, dass die Sammelbezeichnungen für die Fächer nicht hinreichend mit den vermittelten Fachinhalten identifiziert wurden, was insbesondere bei der Hochschulzulassung zu Schwierigkeiten führen konnte. Um die notwendige Transparenz der Wissensstände der beruflichen Abiturientinnen und Abiturienten zu erreichen, waren daher die Fächer konkreter zu benennen.

Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Abs. 5) wurde auf das Sammelfach Wirtschaftslehre verzichtet. Stattdessen wurden die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Pädagogik, Psychologie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre des Landbaus, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, aufgelistet.

Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld entfällt das Sammelfach Technikwissenschaften und wird durch Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik, Technologie, Technische Kommunikation, Umwelttechnik, Rechnungswesen sowie Datenverarbeitungstechnik ersetzt.

Bezüglich der Verordnungsermächtigungen in den jeweiligen Sätzen 2 der beiden Absätze wird auf die Begründung zu Abs. 4 verwiesen.

Zu Abs. 7

Die Änderung des Abs. 7 betrifft lediglich Satz 1 in Form einer redaktionellen Klarstellung ohne inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts sowie Satz 3 in Form einer Anpassung an die Neuregelung des Abs. 1.

Zu Nr. 24

Durch die Bezugnahme auf § 31 Abs. 5 wird klargestellt, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sonderlehrgänge für Aussiedler auch unter den in § 31 genannten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erwerben können. Damit wird eine entsprechende Regelungslücke geschlossen.

Zu Nr. 25Zu Buchst. a

Abs. 2 Satz 3 schreibt für die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Fachoberschule als Regelfall vor, dass sie in Betrieben durchgeführt wird, erlaubt aber auch, dass sie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt in der Schule durchgeführt werden kann. Um das Regel-Ausnahme-Verhältnis entsprechend der gängigen Praxis zu verdeutlichen und zugleich dem Erfordernis des Praxisbezugs dieses Ausbildungsabschnitts Rechnung zu tragen, wird im Gesetz ergänzt, dass die Ausnahme auf begründete Ausnahmefälle zu begrenzen ist.

Zu Buchst. b

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Leistungen in den studienqualifizierenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II wird vorgesehen, dass künftig auch an der Fachoberschule die Leistungsbewertung nach einem System mit 15 Punkten erfolgen soll. Damit wird der Vorgabe des § 73 Abs. 1 und 4 gefolgt. Die hier getroffene Regelung entspricht der Regelung für die gymnasiale Oberstufe in § 43 Abs. 3 Satz 1.

Zu Buchst. c

Auf die Begründung zu Nr. 9 Buchst. b und c wird verwiesen.

Zu Nr. 26

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 27

Ein Teil der Empfehlungen des Bündnisses für Ausbildung betrifft die Zusammenführung der schulischen Angebote im Übergangsbereich in möglichst einem einzigen Angebot, das ausreichend Flexibilität zur Ausrichtung an den individuellen Bedarfen der Jugendlichen ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll die einjährige höhere Berufsfachschule schrittweise auslaufen und in ein neues schulisches Angebot überführt werden. Die Grundlage dieses neuen Angebots wird mit einem Schulversuch unter dem Arbeitstitel "Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung" geschaffen. Buchst. a hebt mit dem Abs. 3 die Rechtsgrundlage für die einjährige höhere Berufsfachschule auf, bei den Buchst. b, c und d handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 28

Aufgrund der Zusammenführung der bisherigen Fachschule für Sozialpädagogik, der Fachschule für Sozialwirtschaft und der Fachschule für Heilpädagogik in einer neuen Schulform, der Fachschule für Sozialwesen, war es notwendig, die gesetzlichen Grundlagen in Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 29Zu Buchst. a

Die Überschrift wird dem Inhalt der Vorschrift entsprechend weiter gefasst. Bereits der vorhandene § 43 Abs. 2 betrifft - anders als Abs. 1 - nicht die "Zusammenfassung" berufsqualifizierender Schulen der Sekundarstufe II mit Fachoberschulen, beruflichen Gymnasien und Berufsschulen "zu beruflichen Schulen" (womit an dieser Stelle nicht die Schulformgruppe des § 11 Abs. 3 Nr. 2 gemeint ist, sondern konkrete organisatorische Verbände). Erst recht passt der neue Abs. 3, der die Berechtigung zum Berufsschulbesuch während der Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit betrifft, nicht unter diese Überschrift.

Zu Buchst. b

Die Neuregelung im Zusammenhang mit den Regelungen für die beruflichen Schulen übernimmt den bisherigen § 62 Abs. 4 mit einer Modifizierung. Diese betrifft die Vorgabe, nach der sich die Schulbesuchsberechtigung auf die Berufsschule beschränkt. Diese Beschränkung erweist sich als nicht sinnvoll, da auch andere Schulformen in der Praxis davon betroffen sind. Zudem liegt die Regelung dem Normenkontext der beruflichen Schulen näher, da davon nicht die Berufsschulpflicht, wie in § 62 festgelegt, betroffen ist.

Zu Nr. 30

Satz 2 betrifft eine Ausnahmeregelung, die aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz in das Schulgesetz aufgenommen wurde. Diese ist jedoch für Hessen ohne Relevanz, da dies über die Festlegung zur Vollzeitschulpflicht in § 59 Abs. 1 ohnehin geltendes Recht ist. Insofern handelt es sich bei der Aufhebung des Satzes um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 31

Zur Weiterentwicklung des Kerngedankens der Inklusion, als eines Grundsatzes aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-Behindertenrechtskonvention (dazu "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419), wird der bisherige § 49 - Anspruch auf sonderpädagogische Förderung - zu einem konkreten Förderauftrag für die Schule umgestaltet.

Zu Buchst. a

Mit der Änderung der Überschrift wird der Förderauftrag für die Schulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an prominenter Stelle herausgestellt.

Zu Buchst. bZu Abs. 2

Die Legaldefinition der "allgemeinen Schule" - in Abgrenzung zur Förderschule - wird klarstellend neu gefasst, ohne dass damit die Rechtslage geändert wird.

Zu Abs. 3

Der neue Abs. 3 übernimmt die Kernnorm zum gemeinsamen Auftrag von allgemeiner Schule und Förderschule zur Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft aus dem bisherigen § 50 Abs. 1 und präzisiert damit weiter den Förderauftrag der Schule.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Nr. 32Zu Buchst. a

Da § 49 zu einer eigenständigen Normierung des Förderauftrags für Schulen umgestaltet wird, regelt § 50 künftig nur die Förderschwerpunkte, die mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung verbunden sind. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b und c

Durch den Wegfall des bisherigen § 50 Abs. 2 entfällt zwar die eigenständige Rechtsgrundlage für die Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung, die Arbeit der Einrichtungen wird aber künftig im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse nach § 52 Abs. 1 und 2 fortgeführt werden.

Zu Nr. 33Zu Buchst. a

Die Streichung dient der Klarstellung, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden ist.

Zu Buchst. bZu Abs. 3

Der neue Abs. 3 übernimmt mit einer entsprechenden redaktionellen Anpassung den Wortlaut des bisherigen § 52.

Zu Abs. 4

Der Absatz präzisiert den Grundsatz der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit auch bei der Inklusion.

Zu Nr. 34

Der neue § 52 bildet die Rechtsgrundlage für die inklusiven Schulbündnisse, die flächendeckend eingeführt werden. Inklusiv Schulbündnisse sind Kooperationen allgemeiner Schulen und Förderschulen mit den Beratungs- und Förderzentren. Das neue System, das damit entsteht, soll helfen, Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, deren Eltern den optimalen persönlichen Lernort in der allgemeinen Schule sehen, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen. Damit ein Kind, das in der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde, einen nahtlosen Anschluss an das passende inklusive Angebot in der Sekundarstufe I (und später in der Sekundarstufe II) findet, werden die inklusiven Schulbündnisse so zugeschnitten, dass über die im Bündnis kooperierenden Schulen alle Bildungsgänge für alle Jahrgangsstufen angeboten werden.

Zur Überschrift

Die Formulierung der Überschrift bezieht ausdrücklich die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren mit ein, die ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in dem neuen § 52 haben. Zudem wird damit deutlich, dass inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren in ihrer Aufgabenstellung eng aufeinander bezogen sind.

Zu Abs. 1

Satz 1 bildet die Legaldefinition der inklusiven Schulbündnisse. Satz 2 schafft die notwendige Flexibilisierung für die individuelle Organisation der Bündnisse, die sich auf den gesamten Dienstbezirk eines Staatlichen Schulamts beziehen können oder - in Abhängigkeit von der Größe der Region - auch als mehrere parallele Bündnisse gestaltet werden können. Allerdings muss sichergestellt sein, dass entsprechend Satz 1 alle Schulen Teil eines solchen Bündnisses sind. Die Entscheidung über die Struktur wird nach Satz 3 in die Hände des zuständigen Staatlichen Schulamts gelegt. Da aber in der Regel mit einer solchen Entscheidung originäre Belange des Schulträgers betroffen sind, muss die Entscheidung im Benehmen mit ihm erfolgen. Satz 4 stellt entsprechend der Intention des § 52 klar, dass die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren Teil der inklusiven Schulbündnisse sind.

Zu Abs. 2

Satz 1 definiert die Kernaufgabe der inklusiven Schulbündnisse. Da nicht an jeder allgemeinen Schule vom Schulträger die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die inklusive Beschulung für jeden Förderschwerpunkt nach § 50 Abs. 1 vorgehalten werden, soll es über die Bündnisse gelingen, neben den jeweils speziell für einen Förderschwerpunkt eingerichteten Förderschulen jeweils geeignete allgemeine Schulen für jeden Förderschwerpunkt zu identifizieren. Dieses Ziel ist in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Satzes 3 des Abs. 2 zu sehen, nach dem dem Wunsch der Eltern nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprochen werden soll. Zugleich wird in Satz 1 geregelt, dass die Schulbündnisse unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde (nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 das zuständige Staatliche Schulamt) arbeiten. Zum Verfahren wird weiterhin in Satz 2 festgelegt, wer an den Beratungen des inklusiven Schulbündnisses teilnimmt. Da bei der Aufgabe der Bündnisse auch Belange der Schulträger betroffen sind, ist die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Schulträgers ausdrücklich mit geregelt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 übernimmt die Regelung des § 53 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und schreibt diese fort. Als ergänzende Klarstellung enthält die Regelung neu die Bezugnahme auf die präventive Ausrichtung des schulischen Förderauftrags nach § 49 Abs. 1.

Zu Abs. 4

Satz 1 regelt die Einrichtung der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die die Aufgaben nach Abs. 3 wahrnehmen und im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse nach den Abs. 1 und 2 tätig werden. In Weiterentwicklung des bisherigen § 53 Abs. 2 eröffnet Satz 1 die Option, dass künftig auch allgemeine Schulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden können. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 4 ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nr. 35

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 32 Buchst. b.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 36

Zu Buchst. a

Zur Weiterentwicklung der Inklusion gehört, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule nicht wie bisher lediglich angemeldet, sondern künftig auch aufgenommen werden. Im Übrigen bleibt die Rechtslage unverändert, nach der die Eltern eines Kindes mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ihr Kind unmittelbar an der Förderschule anmelden können. Die Ergänzung ab dem dritten Satz dient der Klarstellung, dass bei einer Entscheidung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zum Zeitpunkt der Anmeldung in der Schule, in die das Kind aufgenommen werden soll, der bisherige Bildungsverlauf mit in den Blick zu nehmen ist. Schon jetzt ist untergesetzlich geregelt, dass Grundschulen bei der Anmeldung mit dem Kindergarten und gegebenenfalls mit einer Frühförderstelle zusammenarbeiten sollen (§ 9 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe [Primarstufe] und der Mittelstufe [Sekundarstufe I] und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe [VOBGM]). Inso-

fern handelt es nicht um eine Änderung der Rechtslage, sondern um eine Konkretisierung der Entscheidungsgrundlage. Entsprechend wird auch die Antragsbefugnis der Eltern in Satz 4 präzisiert und klargestellt, dass die sonderpädagogische Förderung ab der Jahrgangsstufe 1 erfolgen kann.

Zu Buchst. b

Durch die Neufassung der Sätze 1 und 2 wird ohne Änderung der bisherigen Verfahrensregelung klargestellt, dass der Förderausschuss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, eingerichtet werden muss.

Zu Buchst. c

Die Regelung zur Bestimmung einer anderen als der zuständigen allgemeinen Schule wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion modifiziert. Zum einen entfällt die Benennung des Ressourcenvorbehalts als Begründung dafür, dass an der allgemeinen Schule die notwendige Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann. Zum anderen wird Bezug genommen auf die neu eingerichteten inklusiven Schulbündnisse und deren Aufgabe, die Standorte für den inklusiven Unterricht festzulegen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34 in Form einer Präzisierung der Verfahrensbeschreibung auf der Grundlage der Einrichtung der inklusiven Schulbündnisse (§ 52 Abs. 2).

Zu Nr. 37

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34.

Zu Nr. 38

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54.

Zu Nr. 39

Klarstellend wird in Abs. 3 nunmehr auch auf die Regelungen des Wehr- und Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des Jugendfreiwilligendienstes hingewiesen, die ebenfalls an die Stelle der verlängerten Vollzeitschulpflicht treten können.

Zu Nr. 40

Die Regelung zur verlängerten Vollzeitschulpflicht wird klarstellend dahin gehend ergänzt, dass diese Pflicht auch im Rahmen eines außerschulischen Bildungsangebots an einer Produktionsschule erfüllt werden kann.

Zugleich wird durch den Terminus "außerschulisch" dem Missverständnis vorgebeugt, bei einer sogenannten Produktionsschule handele es sich um eine Schule im Sinne des Schulgesetzes (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1). Vielmehr handelt es sich dabei um Angebote neben der Schule, die eigenständige betriebsähnliche Bildungseinrichtungen darstellen, die im Wesentlichen durch eine zielgerichtete Verschränkung systematisierter, beruflicher Qualifikation oder beruflicher Ausbildung mit erwerbsorientierter Produktion gekennzeichnet sind.

Um die Handlungsmöglichkeiten der beruflichen Schulen zu erweitern, wird ergänzend eine Kooperationsmöglichkeit zwischen beruflichen Schulen und außerschulischen Produktionsschulen eingeführt. Eine Kooperation unterliegt im Interesse der betroffenen Jugendlichen zur Sicherung der Bildungsqualität nach § 92 dem Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Staatlichen Schulamts.

Zu Nr. 41

Zu Buchst. a

Mit dieser Änderung wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 8. Dezember 2014, Az. 7 B 1669/14, reagiert. Unter ausdrücklichem Bezug auf eine vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen wurde zu dem geltenden § 61 Abs. 2 entschieden, dass die Schulzeitverlängerungen um drei und zwei Jahre alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sind.

Das bedeutet, dass die teilweise bisher geübte Verwaltungspraxis, dass die Vollzeitschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung um drei Jahre verlängert werden kann und außerdem die Schülerinnen und Schüler die Schule zwei weitere Jahre besuchen können, durch die für die Exekutive verbindliche Interpretation der Gesetzesvorschrift nicht beibehalten werden kann.

Da aber die Absicht besteht, diese von allen Beteiligten als positiv empfundene Praxis beizubehalten, muss eine neue, klare Regelung gesetzt werden. Ziel dieser Regelung ist eine rechtssichere, kriterienbasierte Verlängerungsmöglichkeit des Schulbesuchs für bis zu fünf Jahre über die Vollzeitschulpflicht hinaus.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 42

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 29. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 43**Zu § 63****Zu Abs. 1**

In dem geltenden Abs. 1 wird bisher auf "berufsschulpflichtige Behinderte im Arbeitstrainingsbereich" Bezug genommen. Dies wird durch die korrekte und aktuelle Formulierung "Berufsschulpflichtige aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen" ersetzt. Der übrige Wortlaut des Absatzes wird redaktionell angepasst ohne Änderung der bestehenden Rechtslage, einschließlich des Bezugs auf die Regelungen zu den Schulbezirken in § 143, die auch schulträgerübergreifende und gegebenenfalls landesweite Schulbezirke für einzelne Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe ermöglichen.

Zu Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird mit einer lediglich redaktionellen Klarstellung (Streichung des Wortes "erforderlichenfalls") ohne inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts unverändert übernommen.

Zu Abs. 3

Der bisherige Bezug auf die in Hessen nächstgelegene Berufsschule in Satz 1 entfällt, da maßgeblich allein das Kriterium des für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebotes sein kann. Entsprechend redaktionell angepasst wird der Hinweis auf ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland. In Satz 2 wird die Zuständigkeit von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde - dies wäre das örtlich zuständige Staatliche Schulamt - zur Entlastung der unteren Schulaufsichtsbehörden und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens auf das Kultusministerium verlagert.

Zu Abs. 4

Bislang wurden die länderübergreifenden Vereinbarungen (zuletzt: 27. Fortschreibung der Beilage "Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder [Berufsschulstandorte] und Einzugsbereiche" nach dem Stand vom 26. Juni 2015 zur "Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender [Beschluss der KMK vom 26. Januar 1984 in der Fassung vom 1. Oktober 2010]") durch Erlass in Hessen bekannt gemacht (zuletzt Erlass vom 30. Juli 2015, ABl. S. 504). Da aufgrund der unmittelbaren Außenwirkung einer solchen Regelung ein Erlass nicht ausreicht, bedarf es hierfür einer Rechtsverordnung. Zugleich wird zur Verwaltungsvereinfachung geregelt, dass der jeweils aktuelle Beschluss der Kultusministerkonferenz unmittelbar für verbindlich erklärt werden kann. Das Verfahren orientiert sich hiermit an der Regelung des § 4 Abs. 7.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung über die Gestattung bei länderübergreifendem Berufsschulbesuch wird eine Regelungslücke geschlossen, da die Gestattungsregelungen nach § 66 auf den länderübergreifenden Schulbesuch nicht anwendbar sind. Die Regelung des Satzes 2 berücksichtigt, dass über den Besuch von Berufsschulen über die Ländergrenzen hinweg das Land Hessen mit dem jeweils betroffenen anderen Land eine Vereinbarung für den Fall jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers abschließt. Daher kann nicht wie im Regelfall des § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme entscheiden.

Zu Abs. 6

Mit der Neuregelung in Abs. 6 wiederum werden die übrigen Fälle einer Regelung zugeführt, für die es in der gesamten Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Berufsschulangebot gibt. Damit wird auf die sich stetig wandelnde Berufswelt und die mit ihrem Wandel verbundenen Ausbildungsanforderungen reagiert.

Zu § 64

Die bisherige Regelung des § 64 geht noch von einer generellen Berufsschulpflicht aus. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass mit Änderung des § 62 Abs. 3 durch das Dritte Gesetz zur Qualitätssicherung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) für Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen und die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, die Berufsschulpflicht in eine Berechtigung zum Schulbesuch umgewandelt wurde. Damit entstand in Bezug auf Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eine zu schließende Regelungslücke. Zur Klarstellung muss daher der gesamte Paragraph neu gefasst werden.

Zu Abs. 1

Die Neufassung des Satzes 1 legt für die Begründung der Berufsschulpflicht den Bezug zu einem Ausbildungsverhältnis fest. Sie folgt damit der Vorgabe des § 62 Abs. 1. Zugleich entfällt an dieser Stelle der Verweis auf die Bildungsgänge, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten. Hier greift nun die besondere Regelung in Abs. 2. Satz 2 wird unverändert übernommen.

Zu Abs. 2

Entsprechend der Regelung des § 62 Abs. 3 wird die bisherige Regelung in Abs. 1 für Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, in § 64 übernommen, die Berufsschulpflicht jedoch in eine Berufsschulberechtigung umgewandelt. Klarstellend wird in Satz 2 - wie schon in Abs. 1 Satz 2 - auf die Möglichkeit des Besuches von Förderberufsschulen hingewiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des Abs. 2 mit der Modifizierung, dass es sich nicht mehr um die Verlängerung der Berufsschulpflicht, sondern um eine Ausweitung der Berechtigung zum Besuch der Berufsschule handelt.

Zu Nr. 44

Mit Beschluss vom 29. Dezember 2014 hat der VGH Kassel darauf hingewiesen, dass der geltende § 67 Abs. 1 keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür bietet, gegenüber den Eltern Verfügungen zu erlassen, mit denen ihnen Handlungspflichten auferlegt werden, die im Wege des Verwaltungszwangs durchsetzbar sind (Az. 7 B 1570/14; abgedr. u.a. NVwZ-RR 2015, S. 498; DÖV 2015, S. 445 [LS]; LKRZ 2015, S. 165). Hintergrund war der Fall von Eltern, die für ihre Kinder den Schulbesuch verweigerten, nach Teilentzug des Sorgerechts der Schulbesuchspflicht nachkamen, jedoch mit Ausnahme des Sportunterrichts. Als der Besuch des Sportunterrichts durch Verfügung ebenfalls durchgesetzt werden sollte, kam es im Rahmen des sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahrens zu der zitierten Entscheidung. Daher wird an Abs. 1 eine entsprechende neue Rechtsgrundlage für eine Befugnis der Schulaufsichtsbehörde angefügt. Der Wortlaut orientiert sich an der Regelung in § 71 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 45**Zu Buchst. a**

Anlässlich eines Verwaltungsstreitverfahrens betreffend die Befreiung eines Kindes vom Unterricht zur Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung wurde seitens des VGH bemängelt, dass nach Abs. 3 Satz 2 das Kultusministerium nähere Regelungen über Beurlaubung und Schulversäumnisse trifft, die entsprechende Regelung aber im Rahmen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses getroffen wurde, ohne dass es dafür eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung gab (VGH Kassel, Beschluss vom 27. Juli 2015, Az. 7 A 1034/14.Z). Aus diesem Grund wird eine Verordnungsermächtigung für Regelungen über Beurlaubungen in den Abs. 3 aufgenommen.

Zu Buchst. b**Zu Doppelbuchst. aa**

Um den Grad der Verbindlichkeit für Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, die bestimmte Ganztagsangebote gewählt haben, wird die Teilnahmepflicht ausdrücklich auf diese Angebote ausgeweitet. Zugleich dient dies der Planbarkeit für die Schule.

Zu Doppelbuchst. bb

Um eine Regelungslücke zu schließen, wird die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, im Interesse eines geordneten schulischen Alltags auf Weisungen des Personals ausgeweitet, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt.

Zu Nr. 46**Zu Buchst. a**

In Form einer Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage wird darauf hingewiesen, dass sich das Kriterium der Sprachenfolge für die Aufnahme in die weiterführende Schule nur auf die erste Fremdsprache beziehen kann.

Ist die erste Fremdsprache nicht Englisch, ist (für den gymnasialen Bildungsgang) verpflichtend, dass die zweite Fremdsprache Englisch sein muss (§ 31 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe [Primarstufe] und der Mittelstufe [Sekundarstufe I] und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe [VOBGM]).

Auf der anderen Seite kann eine verbindliche Wahl der zweiten Fremdsprache zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 noch nicht erfolgen, da regelhaft die Wahl der zu belegenden weiteren Fremdsprache nach einer Beratung durch die Schule zum Ende des Schuljahres stattfindet, das dem Beginn der jeweiligen Fremdsprache vorausgeht. Zudem kann zu einem so frühen Zeitpunkt das Zustandekommen eines Kurses nicht garantiert werden.

Zu Buchst. b

Der Änderung des § 52 mit den Regelungen zu den inklusiven Schulbündnissen folgend wird mit dem ergänzenden Satz klargestellt, dass für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die inklusiv beschult werden, die Festlegungen für die Standor-

te des inklusiven Unterrichts anzuwenden sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 34 (Abs. 2) verwiesen.

Zu Nr. 47

Zu Buchst. a

Im Rahmen des Ausbaus der Ganztagsangebote an hessischen Schulen ist es im besonderen Interesse der Eltern, aufgrund ihres allgemeinen Informationsrechts regelhaft über die Formen ganztägiger Angebote informiert zu werden. Aus diesem Grund erstreckt sich künftig die Informationspflicht der Schule ausdrücklich auch auf das Ganztagsangebot.

Zu Buchst. b

Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Schwerpunkts der individuellen Förderung sollen künftig Eltern nicht nur über die Lernentwicklung ihrer Kinder, sondern auch über die Möglichkeiten der individuellen Förderung informiert und beraten werden.

Zu Buchst. c

Infolge der Neuschaffung des § 82b sind auch die Informationsrechte der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler entsprechend auszuweiten, da die Folgen eines Verfahrens nach § 82b einschneidend für das Ausbildungsverhältnis sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 58 verwiesen.

Zu Nr. 48

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 29. Juli 2015 (6 C 33.14 und 6 C 35.14) entschieden, dass die Gewährung von Notenschutz in schulischen Abschlussprüfungen (Abitur) und dessen Vermerk im Abschlusszeugnis dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen (Leitsatz 4). Die bisherige Rechtslage in Hessen entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung nicht. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in Abs. 6 entsprechend ausgeweitet und zudem im Interesse der Normklarheit redaktionell umgestaltet.

Zu Nr. 49

Mit der Novelle des Schulgesetzes vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) wurde der Schuljahresbezug für das Zeugnis zum Ende des zweiten Halbjahres gesetzlich verankert (als Reaktion auf ein Urteil des VGH Kassel). Aus pädagogischen Gründen erweist es sich jedoch als erforderlich, dass in der gymnasialen Oberstufe für die Einführungsphase eine abweichende Regelung möglich ist. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 entsprechend modifiziert.

Zu Nr. 50

Zu Buchst. a

Im bestehenden Abs. 5 ist die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung geregelt, allerdings auf den Bereich der allgemeinbildenden Schulen beschränkt. Um diese Ungleichbehandlung gegenüber der gymnasialen Oberstufe auszugleichen, wird mit dem neuen Abs. 6 die Regelung auf weitere Bildungsgänge jenseits der allgemeinbildenden Schulen ausgeweitet.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 51

Die Neuformulierung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung an bereits erfolgte Modifizierungen der Regelungen zur Schulleitung, insbesondere an die Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 25. Februar 1989 (GVBl. I S. 50) durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330).

Zu Nr. 52

Die klarstellende Ergänzung erfolgt parallel zur Änderung des § 13 Abs. 4. Insoweit wird auf die Begründung zu Nr. 10 Buchst. a verwiesen.

Zu Nr. 53

Als Klarstellung wird darauf verwiesen, dass Nichtschülerprüfungen nach § 79 Abs. 3 nicht als Wiederholungsprüfungen nach Abs. 2 anzusehen sind. Andernfalls müssten Nichtschüler eine Prüfungsgebühr bereits beim ersten Prüfungsversuch entrichten. Zudem könnten Nichtschülerinnen und Nichtschüler ganz von einer Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie als Schülerinnen und Schüler zweimal die Abschlussprüfung nicht bestanden hätten, sodass ihnen auf Dauer der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses verwehrt würde.

Zu Nr. 54

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Anerkennung von Abschlüssen nach § 80 ausschließlich auf schulische Abschlüsse und nicht auf die Anerkennung beruflicher Abschlüsse bezieht. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 55Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung zum Zweck der Normklarheit ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchst. b

Mit der Ergänzung der Regelungen für Prüfungen wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler von Schulen, in denen verschiedene Bildungsgänge miteinander verbunden sind, auch an Abschlussprüfungen derjenigen Bildungsgänge teilnehmen können, deren Abschluss sie selbst nicht anstreben (beispielsweise Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung durch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des mittleren Bildungsgangs).

Zu Nr. 56

Aufgrund der Ergänzung des Vierten Abschnitts um § 82a durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) und des durch das vorliegende Gesetz einzufügenden § 82b (Änderungsbefehl Nr. 58) ist es erforderlich, die Abschnittsüberschrift neu und damit präziser zu fassen.

Zu Nr. 57Zu Buchst. a

Mit der Novelle vom 10. Juni 2011 wurde Abs. 1 dahin gehend verschlankt, dass die beispielhafte Aufzählung der pädagogischen Maßnahmen gestrichen und in § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses übernommen wurde. Seitdem hat sich jedoch gezeigt, dass dies zu Verwirrung in der praktischen Anwendung vor Ort führt. Im Sinne der Normklarheit werden daher die pädagogischen Maßnahmen wieder in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. c

Die Einfügung des Wortes "oder" zwischen den beiden Nr. dient der Klarstellung, dass es sich um alternative Regelungen handelt.

Zu Buchst. d

Bereits im Rahmen der Neugestaltung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) wurde eine untergesetzliche Grundlage für ein Mediationsverfahren im Rahmen schulischer Ordnungsmaßnahmen geschaffen. Ziel war es, die konfliktlösende Wirkung des Mediationsverfahrens als wirkungsvolle Ergänzung der Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu nutzen.

Nachdem die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass das Verfahren die Erwartungen erfüllt hat, soll nun mit der vorliegenden Änderung für das Mediationsverfahren auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Ergänzung des Gesetzes beschränkt sich dabei nicht nur auf die Regelung, das Verfahren über Ordnungsmaßnahmen zu ergänzen. Vielmehr wird es, entsprechend der Zielsetzung der Mediation, Konflikte zu lösen, auch ermöglicht, nach der erfolgreichen Durchführung einer Mediation auf eine Ordnungsmaßnahme zu verzichten.

Zu Buchst. e

Mit dem Verweis auf die allgemeinbildende Schule wird klargestellt, dass die Regelung des Abs. 8 nicht auf die Bildungsgänge der beruflichen Schulen anzuwenden ist. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 58

In der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23 Juli 2013 ist vorgesehen, dass Studierende, die wegen schwerer Verfehlungen nicht geeignet sind, den Beruf als staatlich anerkannte Erzieher oder Heilerziehungspfleger auszuüben, von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. Da dies mit einem Eingriff in Art. 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) verbunden ist, der dem Gesetzesvorbehalt unterliegt, bedarf es hierfür einer eigenständigen gesetzlichen Norm. Diese wird mit dem neuen § 82b geschaffen. Zugleich werden die Anforderungen an einen Ausschluss konkretisiert.

Zu Abs. 1

Abs. 1 definiert zum einen den Personenkreis, der von einem Ausschluss betroffen sein kann. Die Benennung der Fachschule für Sozialwesen nach § 42 Abs. 3 des Gesetzes sowie der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten stellt klar, dass der Ausschluss nur von diesen Ausbildungen möglich ist und eine analoge Anwendung auf andere Ausbildungen ausscheidet.

Zum anderen knüpft Abs. 1 den Ausschluss an den unbestimmten Rechtsbegriff der fehlenden charakterlichen Eignung für den angestrebten Beruf oder die Teilnahme an praktischen Ausbildungsstationen und benennt in einer abschließenden Aufzählung die Straftaten, die, wenn die

betroffene Person wegen einer solchen rechtskräftig verurteilt wurde, regelmäßig zur Feststellung eines Eignungsmangels und damit zu einem Ausschluss führen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dabei der Ausspruch von Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 180 Tagessätzen vorausgesetzt und der Katalog der indiziellen Straftaten ist auf Verbrechen und vorsätzlich begangene Vergehen beschränkt.

Soweit es das Strafgesetzbuch betrifft, handelt es sich im Einzelnen um folgende Straftaten:

- § 109h Anwerben für fremden Wehrdienst
- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Die Auflistung der Straftaten folgt an dieser Stelle dem § 25 des "Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend/Jugendarbeitsschutzgesetz" des Bundes vom 12. April 1974 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369). Dieser Anknüpfungspunkt ist sachgerecht, da in beiden Fällen vermieden werden soll, dass charakterlich ungeeignete Personen ihre Obhut über Schutzbefohlene im eigenen Interesse missbrauchen.

Zu Abs. 2

Unabhängig von einem persönlichen Verschulden, wie es Abs. 1 erfordert, kann ein Ausschluss von der Ausbildung auch dann erfolgen, wenn die oder der Betroffene aus physischen oder psychischen Gründen für die künftige Ausübung des Berufes dauerhaft ungeeignet ist. Die Entscheidung hierüber ist nur dann möglich, wenn ein amtsärztliches Gutachten zu dem Schluss kommt, dass mangelnde gesundheitliche Eignung von Dauer ist, somit keine Aussicht besteht, dass die oder der Betroffene innerhalb eines absehbaren Zeitraums wieder die Eignung für die angestrebte Berufsausübung erlangt. Abs. 2 regelt insofern die Voraussetzung für einen Anschluss von der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen. Das eingeräumte Ermessen ist insbesondere dazu geeignet, im Einzelfall zu einer verhältnismäßigen Anwendung zu gelangen. So kommt ein Ausschluss nicht infrage, wenn Schülerinnen, Schüler oder Studierende von vornherein nicht in dem Beruf arbeiten wollen, auf den die Ausbildung vorbereitet, sondern die Kompetenz aus anderen Gründen erwerben wollen, z.B. zu journalistischen Zwecken.

Ergänzend wird das Verfahren geregelt, das zu einem solchen Gutachten führt. Satz 3 regelt eine entsprechende Mitwirkungspflicht der oder des Betroffenen sowie die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung. Wird der Untersuchungspflicht nicht entsprochen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Staatlichen Schulamts zu entscheiden, ob eine dauerhafte Nichteignung vorliegt. Satz 5 regelt die Kostentragungspflicht. Diese obliegt dem Land, da nach Satz 3 durch dieses die Untersuchung angeordnet wurde.

Zu Abs. 3

Der Absatz regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss von der Ausbildung.

Zu Abs. 4

Zur Konkretisierung der Verfahrensschritte, die seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters und des Staatlichen Schulamts als zuständige Schulaufsichtsbehörde zu beachten sind, sind Festlegungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Nr. 59

Da das Hessische Datenschutzgesetz zu den allgemein bekannten Gesetzen zählt, wird künftig auf das Vollzitat des Gesetzes verzichtet.

Zu Nr. 60

Zur Verfahrensbeschleunigung bei der Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an Schulen wird im Interesse der wissenschaftlichen Forschung die Anhörung der betroffenen Schulkonferenz dem Genehmigungsverfahren nachgelagert. Die Partizipationsrechte der Mitglieder der Schulkonferenz bleiben dadurch gewahrt, dass die Konferenz vor der Durchführung des Forschungsvorhabens an der Einzelschule anzuhören ist.

Zu Nr. 61**Zu Buchst. a**

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 (Az. 1 BvR 471/10), der zu einer ähnlichen Bestimmung im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung nahm, wird § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes an die modifizierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Zu Buchst. b

Der bisherige Klammerzusatz in Abs. 4 - "(Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher)" - erweist sich aufgrund der veränderten Ausbildungsgänge (Soziale Arbeit) und weiterer Beschäftigtengruppen (Kindheitspädagogen) als zu eng. Daher ist er im Interesse einer Klarstellung zu streichen.

Zu Nr. 62**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Entsprechend dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Ganztagsangebote an Schulen auszubauen und die Schulen verstärkt auf die pädagogischen Anforderungen eines auf den ganzen Tag bezogenen schulischen Alltags auszurichten, wird in Satz 1 der Auftrag zum Zusammenwirken der Schulleiterin oder des Schulleiters ausdrücklich auf die Kooperationspartner im Bereich der Ganztagsangebote ausgeweitet.

Zu Doppelbuchst. bb**Zu Dreifachbuchst. aaa**

Aufgrund der Neugestaltung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung der Schule in § 98 wird diese Aufgabe in den Pflichtenkatalog der Schulleiterin oder des Schulleiters neu aufgenommen und der Bedeutung entsprechend an erster Stelle aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 64 verwiesen.

Zu Dreifachbuchst. bbb

Der Auftrag zur systemischen Fortbildung des Kollegiums folgt zum einen aus dem Auftrag der Schule zur Qualitätsentwicklung, zum anderen aus dem Auftrag zur Schulentwicklung und konkretisiert hierfür die Fortbildungspflicht der Lehrkräfte aus § 86 Abs. 2.

Zu Dreifachbuchst. ccc

Die neue Nr. 6 folgt der Vorgabe des § 10 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Darin werden die Mitwirkungspflichten u.a. der Schulen bei Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege normiert. Zur Klarstellung wird dies in den bereits im Schulgesetz vorhandenen Pflichtenkatalog für die Schulleiterinnen und Schulleiter übernommen, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage oder eine Ausweitung der bestehenden Pflichten verbunden ist.

Zu Dreifachbuchst. ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. ccc.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 43 (§ 63 Abs. 5 Satz 2).

Zu Nr. 63

Parallel zur Einführung einer umfassenden Schulleiterqualifizierung in Hessen werden mit der Ergänzung des § 89 Abs. 1 die Eignungsvoraussetzungen für Schulleiterinnen und Schulleiter präzisiert. Zum einen werden damit die notwendigen Qualifikationen beschrieben, über die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen müssen, zum anderen konkretisiert das so normierte Kompetenzraster das Prinzip der Bestenauslese.

Zu Nr. 64Zu Buchst. a

Bereits mit Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) wurde im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen durch Ergänzung des § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 die Personalverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter deutlich herausgestellt. Damit gehören auch Maßnahmen der Personalentwicklung zu den Kernaufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter. Ungeachtet dessen bleibt die Gesamtverantwortung für die Personalentwicklung eine Kernaufgabe der Staatlichen Schulaufsicht. Die Ergänzung in Abs. 1 dient insofern der Klarstellung, zugleich aber auch der Verdeutlichung der Gesamtaufgabe der Staatlichen Schulaufsicht im Rahmen des Art. 56 Abs. 1 der Hessischen Verfassung sowie des Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Zu Buchst. b

Für die Schulaufsichtsbehörden (nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Staatlichen Schulämter) wird die verfassungsrechtlich begründete Aufgabenstellung nach Abs. 1 in Abs. 2 konkretisiert. Die vorliegende Neufassung folgt im Regelungsgehalt dem bisherigen Abs. 2, allerdings mit Ergänzungen in Bezug auf Schul- und Unterrichtsentwicklung, Koordination und Unterstützung der schulübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Schulträger zur Förderung der Qualität des regionalen Bildungsangebots.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 3 greift die bisherige Regelung des Abs. 2 Satz 3 auf und entwickelt diese weiter. Neu ist die Schaffung einer gesetzlichen Verankerung des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität, der vom Kultusministerium erstellt wird und die Grundlage für Schulevaluationen bildet. Ebenfalls neu ist die Rechenschaftspflicht der Schule gegenüber dem Staatlichen Schulamt in einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch.

Zu Buchst. d**Zu Doppelbuchst. aa**

Die bisherige Nr. 3 trifft eine Regelung zur Rechtsaufsicht über den Schulträger. Aufgrund der generellen Regelung in § 97 kann an dieser Stelle die Doppelnormierung aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. c.

Zu Nr. 65

Die bisherige Regelung zur Fachaufsicht in Abs. 2 differenziert nicht zwischen der schulfachlichen und der verwaltungsfachlichen Aufsicht. Damit wird die Regelung nicht hinreichend der tatsächlichen Aufgabenstellung in Bezug auf einerseits vorwiegend pädagogische und andererseits vorwiegend juristische Fragestellungen gerecht.

Daher wird in den neugefassten Abs. 2 und 3 zwischen den beiden Berufsgruppen unterschieden. Zugleich werden die Anforderungen an die Qualifikation der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten präzisiert.

Zu Nr. 66

Korrespondierend zur Änderung des § 92 Abs. 1 Satz 2 und der Regelung des § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die gemeinsame Aufgabe der Personalentwicklung von Schulleiterinnen und Schulleitern und Staatlichem Schulamt in Abs. 1 festgeschrieben. Zudem wird klarstellend die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter angeführt.

Zu Nr. 67

Die bisherige Struktur des Schulgesetzes widmet den Dritten Abschnitt des Siebten Teils ("Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht") der Weiterentwicklung des Schulwesens mit den §§ 99 und 99a ohne nähere inhaltliche Konkretisierung. Ansatzweise finden sich Inhalte bei der Normierung der Schulaufsicht im bisherigen § 98 mit seiner Evaluationsregelung. Diese Trennung erweist sich als nicht mehr zeitgemäß. Daher wird der Dritte Abschnitt neu konzipiert unter Hereinnahme der Qualitätsentwicklung.

Zu Nr. 68

§ 98, bisher eine Regelung nur zur Evaluation, wird grundlegend neu gefasst als Regelung zur Qualitätsentwicklung der Schule und in den neuen Dritten Abschnitt "Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens" einbezogen.

Zu Abs. 1

Satz 1 beschreibt die Aufgabe der Qualitätsentwicklung als eine solche, die alle an der Schule Beteiligten verpflichtet. Die Regelung folgt damit der partizipatorischen Grundausrichtung des Gesetzentwurfs.

Satz 2 stellt die Qualitätsentwicklung in einen Gesamtzusammenhang, der vom Recht auf schulische Bildung und dem Auftrag der Schule nach dem Ersten Teil des Gesetzes ausgeht und als Ziel die hohe Unterrichtsqualität beschreibt.

Zu Abs. 2

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für den Qualitätsentwicklungsprozess wird entsprechend der Grundregel des § 88 Abs. 1 Satz 1 und des § 87 Abs. 1 Satz 5 festgeschrieben. Zugleich beschreibt Satz 2 die Mitverantwortung der Lehrkräfte für die Gestaltung der Qualitätsentwicklung.

Zu Abs. 3

Mit dem Verweis auf das Schulprogramm nach § 127b und den Hessischen Referenzrahmen Schulqualität nach § 92 Abs. 1 wird die Basis beschrieben, auf der der Qualitätsentwicklungsprozess an der Schule gestaltet wird.

Zu Abs. 4

Diese Regelung übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 98 Abs. 1, der dabei aber in einem neuen Gesamtzusammenhang, wie er in den Abs. 1 und 2 beschrieben ist, zu sehen ist.

Zu Abs. 5

Abs. 5 schreibt die Regelung des bisherigen § 98 Abs. 2 mit seiner Verpflichtung für die Schule fort. Entfallen ist der Regelfall der Schulinspektion, um damit der Schulaufsichtsbehörde bei der Auswahl der Verfahren der externen Evaluation eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

Zu Nr. 69

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 63.

Zu Nr. 70

Entsprechend der Konkretisierung der Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden in § 92 Abs. 2 in Bezug auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Schulaufsichtsbehörden ebenfalls Träger der Weiterentwicklung des Schulwesens sind und in dieser Funktion die Schulen unterstützen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 64 (Buchst. b) Bezug genommen.

Zu Nr. 71**Zu Abs. 1**

Durch eine Änderung der Zusammensetzung des Landesschulbeirats soll eine weitere Professionalisierung erreicht und zugleich die gesellschaftliche Pluralität besser als bisher abgebildet werden. Zugleich wird die bisherige bewährte Struktur grundsätzlich beibehalten.

Neu in das Gremium wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung aus Frankfurt am Main berufen. Durch die Berücksichtigung der renommierten Bildungsforschungseinrichtung wird die Wissenschaftsseite des Landesschulbeirats, für die bislang drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen standen, weiter gestärkt.

Modifiziert wurde die Regel für die Gewerkschaftsvertreter dahin gehend, dass sie nun nicht mehr zwingend Lehrkräfte sein müssen. Diese werden bereits durch den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer hinreichend repräsentiert.

Zu Abs. 2

Bislang werden die Mitglieder des Landesschulbeirats für jeweils drei Jahre berufen. Um hier eine größere Kontinuität zu erreichen, wird die Amtszeit künftig an die Legislaturperiode des Landtags angelehnt. Zugleich wird mit den Sätzen 3 und 4 eine Regelung für den Fall getroffen, dass ein Gremiumsmitglied vor Ende der Amtszeit des Landesschulbeirats ausscheidet und eine Nachbenennung notwendig wird. Auch in diesem Fall bleibt der zeitliche Bezug zur Legislaturperiode erhalten.

Zu Nr. 72

Die Mitglieder der höherstufigen Elternvertretungen - also des Landeselternbeirats und der Stadt- oder Kreiselternbeiräte - vertreten dort jeweils die verschiedenen Schulformen. Ihre Anzahl ist danach gewichtet, wie viele und wie große Schulen der Schulformen es gibt.

In bestimmten Schulformen, namentlich in den beruflichen Schulen, ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass die Kinder von Mitgliedern bereits im ersten Jahr der Amtszeit volljährig wer-

den. Da solche Mitglieder die Elterneigenschaft im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 verlieren, sind sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr wählbar und müssten nach der Grundregel des § 102 Abs. 3 Satz 2 aus dem Amt ausscheiden. Oft stehen dann nicht mehr genug Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter bereit, die noch in das Gremium nachrücken könnten, da auch die Kinder vieler Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter bereits im ersten Jahr der Amtsdauer des Landes-, Kreis- oder Stadelternbeirats volljährig geworden sind. Die Vertretung der verschiedenen Schulformen in dem jeweiligen Gremium kommt dadurch aus dem Gleichgewicht.

Daher wird nunmehr den Mitgliedern der höherstufigen Elternvertretungen die Fortführung ihres Amtes unabhängig von dem Zeitpunkt ermöglicht, zu dem ihr Kind die Volljährigkeit erreicht. Die Zusammensetzung der Gremien bleibt künftig über die gesamte Amtszeit hinweg - vorbehaltlich anderer Gründe für das Ausscheiden wie Rücktritt und Tod - gewahrt. Lediglich auf Schulebene verlieren die Klassenelternbeiräte, die zugleich den Schulelternbeirat bilden, weiter ihr Amt, wenn das Kind im ersten Jahr der Amtszeit volljährig wird.

Zu Nr. 73

In § 107 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist der Fall geregelt, dass nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Klassenelternbeirat zu wählen ist, nachdem dieser es versäumt hat, seine Amtsgeschäfte zu führen. Dabei handelt es sich nicht - wie der Gesetzestext bislang angibt - um eine Neuwahl, sondern um eine Nachwahl; dies wird richtiggestellt.

Zu Nr. 74

Wie in § 107 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist auch in § 108 Abs. 3 Satz 4 und 5 nicht eine Neuwahl, sondern eine Nachwahl geregelt. Auf die Begründung zu Nr. 73, die hier entsprechend gilt, wird daher verwiesen.

Zu Nr. 75

Die gegenwärtige Überschrift "Vertretung ausländischer Eltern" ist ungenau, da es in § 109 um eine Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler geht. Da ausländische Schülerinnen und Schüler auch deutsche Elternteile haben können, ist dies nicht dasselbe. Die Überschrift wird deshalb präzisiert.

Zu Nr. 76

Die Änderung des § 110 hat verschiedene Gründe und zum Teil konstitutiven, zum Teil nur klarstellenden Charakter.

Zu Buchst. a

Um die demokratische Verfasstheit der Schule zu verbessern, werden die Mitwirkungsrechte des Schulelternbeirates - und über die Verweisung in § 122 Abs. 5 Satz 2 auch die des Schülerrates - substanziell gestärkt, indem die Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8, 10 und 12 in den Katalog der Entscheidungen aufgenommen werden, die der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen. Die Eltern- und die Schülervertretung entscheiden danach nunmehr zusätzlich mit über die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage, über die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen sowie über Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs; sie werden nicht mehr lediglich dazu angehört.

Hingegen hat die Ergänzung der Verweisung auf § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 nur klarstellende Wirkung; dass § 133 Abs. 1 vor dem Satz, der den nummerierten Katalog enthält, einen Satz 1 und danach drei weitere Sätze umfasst, war bisher nicht in § 110 Abs. 2 abgebildet.

Zu Buchst. b

Digitale Lehrwerke erfüllen die gleiche Funktion wie Schulbücher und sind demgemäß bereits in § 153 Abs. 1 und 2 neben den Schulbüchern als Lernmaterial aufgeführt. Bisher hatten der Schulelternbeirat und der Schülerrat nur bei der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern ein Anhörungsrecht, nicht aber bei derjenigen digitaler Lehrwerke. Die Änderung trägt nunmehr der funktionalen Äquivalenz beider Medien Rechnung.

Zu Nr. 77

Bei der Ersetzung der Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch das Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) ist versehentlich das Pronomen "es" in § 111 Abs. 3 Satz 2 - im Gegensatz zu Satz 1 - nicht folgerichtig durch "sie" ersetzt worden. Die redaktionelle Anpassung wird mit der Änderung nachgeholt.

Zu Nr. 78

Die Regelung über das Anschlussmandat eines Elternteils, dessen bisher für seine Legitimation als Elternvertreter einer Schulform maßgebliches Kind aus der Schule ausscheidet, im Stadt- oder Kreiselternbeirat wird über die aktuellen Elternvertreterinnen und Elternvertreter hinaus auf die Er-

satzvertreterinnen und Ersatzvertreter erstreckt. Damit wird, soweit es dem Gedanken der Betroffenenpartizipation entsprechend möglich ist, vermieden, dass Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht mehr an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates treten können, weil das Kind, das ihnen zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Legitimation zur Repräsentation der jeweiligen Schulform vermittelte, inzwischen keine Schule dieser Schulform mehr besucht.

Zu Nr. 79

Zu Buchst. a

Zur Vorbereitung der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, die zur Wahl des Landeselternbeirates berufen sind, haben die Schulelternbeiräte Vertreterinnen und Vertreter zu wählen, die ihrerseits die Delegierten und Ersatzdelegierten wählen. Bei der Einladung zu dieser Wahl kann ebenso wie bei derjenigen zu regulären Sitzungen der Schulelternbeiräte eine Säumnis der oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirates eintreten. Anders als in dem in § 108 Abs. 3 Satz 3 geregelten Fall, dass keine Einladung zu einer Sitzung des Schulelternbeirates erfolgt, ist es bei der Vertreterwahl allerdings nicht angebracht, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats zunächst eine vierwöchige Nachfrist für die Einladung setzt. Dadurch käme der Termin für die Wahl des Landeselternbeirats in Gefahr. Um eine rechtzeitige und lückenlose Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats zu gewährleisten, wird daher eine Spezialvorschrift zu § 108 Abs. 3 Satz 3 für den Fall der Vertreterwahlen eingeführt. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es danach nicht; die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt vielmehr unmittelbar nach dem Verstreichen des vom Landeselternbeirat festgesetzten Zeitpunkts für die Einladung selbst den Schulelternbeirat zur Vertreterwahl ein.

Zu Buchst. b

Die Regelung über das Anschlussmandat eines Elternteils, dessen bisher für seine Legitimation als Elternvertreter einer Schulform maßgebliches Kind aus der Schule ausscheidet, im Landeselternbeirat wird über die aktuellen Elternvertreterinnen und Elternvertreter hinaus auf die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter erstreckt. Damit wird, soweit es dem Gedanken der Betroffenenpartizipation entsprechend möglich ist, vermieden, dass Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht mehr an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder des Landeselternbeirates treten können, weil das Kind, das ihnen zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Legitimation zur Repräsentation der jeweiligen Schulform vermittelte, inzwischen keine Schule dieser Schulform mehr besucht.

Zu Nr. 80

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Wie sich aus § 118 Abs. 3 Satz 1 ergibt, erlässt der Landeselternbeirat keinen Bescheid, sondern fasst einen u.U. ablehnenden Beschluss.

Zu Nr. 81

Zu Buchst. a

Während § 121 Abs. 3 Satz 1 den Erwerb des Amtes einer Schülervorteilerin oder eines Schülervorteilers regelt, enthält das Schulgesetz bislang keine Grundlage für den Verlust dieses Amtes. Die maßgeblichen Regeln sind vielmehr nur untergesetzlich in § 1 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Schülervvertretungen und die Studierendenvertretungen enthalten. Diese Verordnung sieht außerdem vor, dass die Schülervorteilerin und Schülervorteiler ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl fortführen, obwohl die Amtszeit abgelaufen ist, sie zurückgetreten sind oder abgewählt wurden. Um Zweifeln vorzubeugen, ob verordnungsrechtliche Bestimmungen über den Amtsverlust und die Fortführung des Amtes bis zur Neuwahl oder Nachwahl ohne eine gesetzliche Grundlage zulässig sind, wird diese Grundlage mit der Änderung geschaffen.

Zu Buchst. b und c

Der Abstimmungsmodus in den Organen der Schülervvertretungen, der bislang in einem einheitlichen Absatz mit der Wahl der Schülervorteilerin und Schülervorteiler geregelt war, wird abgetrennt und zu einem neuen Abs. 4. Er wird um eine Regelung zur Beschlussfähigkeit erweitert, die bislang nicht gesetzlich geregelt war. Zu beiden Themen ist es angemessen, auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften für die Elternvertretungen zu verweisen, da sich die Gremien beider Art im Hinblick auf die wesentlichen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsbildung in Abstimmungen nicht unterscheiden.

Zu Nr. 82

Zu Buchst. a

§ 123 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442) bestimmte ursprünglich, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Schule im Kreis- oder Stadtschülerrat und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt wurden. Bei der Änderung der Vorschrift durch Art. 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), die eine alternative Wahl durch die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler der Schule neben der Wahl durch den

Schülerrat einführte, entfiel versehentlich die Regelung über die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder des Kreis- oder Stadtschülerrates, ohne dass in Satz 1 die Amtszeit des Gremiums als Ganzes geregelt worden wäre. Diese Regelung wird nunmehr eingefügt. Um zu vermeiden, dass der Kreis- oder Stadtschülerrat nach Ablauf des Schuljahres bis zur Neuwahl der Mitglieder personell unbesetzt ist, wird dabei anstelle des Schuljahres ein Jahr als Amtszeit festgelegt; insoweit wird auf die Begründung zu Nr. 83 verwiesen.

Zu Buchst. b

Im Interesse der Gleichbehandlung werden künftig auch Mitgliedern der Stadtschülerräte die notwendigen Fahrtkosten für die Wahrnehmung ihres Amtes ersetzt.

Zu Nr. 83

Die Mitglieder des Landesschülerrats sind nach § 124 Abs. 1 Satz 2 bisheriger Fassung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Da das Schuljahr in § 57 so legaldefiniert ist, dass es jeweils am 31. Juli endet, hat der Landesschülerrat jedes Jahr vom 1. August bis zur Neuwahl keine Mitglieder. Nach bisheriger Rechtslage konnte sogar vertreten werden (vgl. Nr. 81 zu Buchst. a), dass die früheren Mitglieder ihr Amt nicht fortführen dürften. Daher wird als Bezugszeitraum nunmehr ebenso wie bei den Elternvertretungen ein Jahr definiert. Damit dauert die Amtszeit regelmäßig bis in das neue Schuljahr hinein fort. Verlieren Mitglieder des Landesschülerrates die Wählbarkeit für dieses Amt, weil sie im neuen Schuljahr keine Schule in Hessen mehr besuchen, so scheiden sie aber gleichwohl aus dem Gremium aus.

Zu Nr. 84

Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Anpassung an die Regelung des § 4 (Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 85

In Konsequenz des Ausbaus der Ganztagsangebote und der verstärkten Ausrichtung der Schulen auf die pädagogischen Anforderungen eines auf den ganzen Tag bezogenen schulischen Alltags wird künftig das sonstige schulische Beratungs- und Betreuungspersonal in die Schulprogrammgestaltung einbezogen und zugleich dessen Mitverantwortung für die pädagogische Arbeit der Schule festgeschrieben.

Zu Nr. 86

Nachdem durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) der § 127c mit dem Ziel eingefügt wurde, die Fähigkeit der Schule zu stärken, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit selbst zu verantworten, wird nun durch das vorliegende Gesetz entsprechend der verstärkten Ausrichtung der Schule auf Ganztagsangebote diese Experimentierklausel ausdrücklich auf den Ganztagsbereich ausgedehnt.

Zu Nr. 87

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchst. b und c

In beiden Fällen wird der Gesetzeswortlaut in seinen Querverweisen redaktionell angepasst.

Zu Buchst. d

Bezüglich der Regelungen für die selbstständige Schule hat sich seit der Einführung durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) in der praktischen Umsetzung als Regelungslücke erwiesen, dass eine Rückumwandlung einer selbstständigen Schule nicht vorgesehen war. Diese Regelungslücke wird durch die Ergänzung des Abs. 8 geschlossen. Zugleich wird für die Schulen die Option eröffnet, die Konzeption, die die Basis für ihre Umwandlung in eine selbstständige Schule bildete, zu modifizieren und zu ändern.

Zu Nr. 88

Die bestehenden Regelungen zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule bedürfen insofern einer Klarstellung, als die Beschlussgegenstände der Nr. 4 und 5 (Schulprogramm; Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen) mit der Ausrichtung auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ein Kernstück der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule betreffen, das nur eingeschränkt der Entscheidung des Schulträgers (hier: Anstaltsträger) zugänglich ist. Daher sind die beiden Punkte aus dem Katalog zu streichen.

Um aber den notwendigen Entscheidungskompetenzen der Anstaltsträger auch in den beiden gestrichenen Bereichen ausreichend Rechnung zu tragen, wird eine Ergänzung angefügt, aus der abzuleiten ist, wann der Verwaltungsrat in diesem Kontext zu beteiligen ist.

Zu Nr. 89

Um die Rechtsbeziehungen zu den kommunalen Schulträgern als Anstaltsträger klarer zu gestalten, wird der bisherige Satz 2 insofern umformuliert, als zum einen auf die Kosten der inneren Schulverwaltung Bezug genommen wird, zum anderen die Finanzbeziehungen auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden sollen.

Zu Nr. 90Zu Buchst. a

Die Anpassung des Verweises in der Klammer dient der Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 17 Buchst. a und b.

Zu Nr. 91Zu Buchst. a

Mit der Umformulierung werden die Änderungen der Nr. 32 und 34 nachvollzogen.

Zu Buchst. b

Die Verfahrensvereinfachung für die Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an Schulen durch Nr. 60 wird für die Gesamtkonferenz vorliegend nachvollzogen.

Zu Nr. 92

Im Rahmen einer Verfahrensvereinfachung wurde durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143) die bis dahin geltende Nachwahlregelung durch eine Ersatzmitgliederregelung ersetzt. Diese Regelung hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings hat sich inzwischen als Problem ergeben, dass in bestimmten Konstellationen keine nachrückenden Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind (etwa wenn Kinder nachrückender Eltern bereits die Schule verlassen haben oder nachrückende Lehrkräfte in den Ruhestand versetzt wurden). Für diese Fälle wird nun die Möglichkeit einer Nachwahl neu geschaffen.

Zu Nr. 93

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern und gegebenenfalls weiterer Familienangehöriger wurde durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) die Regelung getroffen, dass Schulelternbeiratsvertreterinnen und -vertreter nicht an Konferenzen teilnehmen dürfen, in denen Maßnahmen nach dem Fünften Teil - Vierter Abschnitt des Gesetzes behandelt werden. Da aber Elternvertreter auch Mitglieder der Schulkonferenzen sind, war die Regelung entsprechend auf die Schulkonferenzen auszuweiten.

Zu Nr. 94

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 15 Abs. 6. Die Bezifferung der nachfolgenden Entscheidungskompetenzen wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 95

Bislang wurde im Rahmen des Abs. 2 auf eine Teilnahmeregelung für Lehrkräfte von kooperierenden beruflichen Schulen an Klassenkonferenzen der Mittelstufenschulen verzichtet. Vorliegend wird diese Regelungslücke geschlossen. Gleichzeitig wird diese Regelung auch auf Lehrkräfte an Schulen für kranke Schülerinnen und Schüler ausgeweitet. Mit der Formulierung als Kann-Bestimmung wird zudem erreicht, dass die Belastung der Lehrkräfte der kooperierenden Schulen durch Konferenztermine nicht zu groß wird.

Zu Nr. 96

§ 137 leitet nicht nur den Elften Teil und seinen ersten Abschnitt ein, sondern bildet als Grundsatzbestimmung auch die Basis für das Verhältnis zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern überhaupt. In dieser Funktion war die Angabe des sachlichen Anwendungsbereichs der Regelung bislang unvollständig, denn sie umfasste nur die Organisationsentscheidungen der Schulträger und die Unterhaltung der öffentlichen Schulen, nicht aber die Schulentwicklungsplanung, obwohl diese nach § 146 Satz 1 jeder Organisationsentscheidung der Schulträger zugrunde liegen muss.

Darüber hinaus wird nun das Prinzip der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit - umschrieben als "gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme" - positivrechtlich niedergelegt. Es gilt zwar bei jeder gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch verschiedene Träger öffentlicher Verwaltung auch ohne ausdrückliche Regelung als Ausprägung des Gebots zur Integration öffentlicher Interessen und des Grundsatzes von Treu und Glauben, ist aber besonders wichtig im Verhältnis zwischen dem Land und den Schulträgern und verdient es daher, im Gesetzestext hervorgehoben zu werden. Verdeutlicht wird darüber hinaus, dass die Zweckrichtung der Zusammenarbeit, auf die ihre vertrauensvolle und konstruktive Ausführung auszurichten ist, darin liegt, dass der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 erfüllt wird.

Zu Nr. 97Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 9 Buchst. a ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b

Seit 2004 wird aufgrund eines Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Verband der Schulbuchverlage als Projekt die Übertragung von Lehrwerken und Schulbüchern in Blindenschrift durch eine Schule für Blinde und Sehbehinderte in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbands und die angeschlossenen Medienzentren in den Bundesländern koordiniert. Mit der Ergänzung in Abs. 2 wird diesem Projekt, das bundesweit und über Deutschland hinaus genutzt wird, eine gesetzliche Grundlage gegeben.

Zu Buchst. c

Fachschulen für Sozialpädagogik in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes gibt es nicht und es ist nicht geplant, eine solche zu errichten, da ein entsprechender Bedarf nicht erkennbar ist. Aus diesem Grund ist eine entsprechende gesetzliche Regelung überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nr. 98

Es handelt sich um die Korrektur des Begriffs ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 99

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 34 (§ 52 Abs. 2) war klarzustellen, dass die Regelungen zu den Schulbezirken, die die Schulträger durch Satzung bilden, unabhängig sind von den Festlegungen der inklusiven Schulbündnisse zu den Standorten für den inklusiven Unterricht. Um hier keinen Normwiderspruch aufkommen zu lassen, wird Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 100Zu Buchst. a

In Satz 5 wird neu als Sollvorschrift aufgenommen, dass gymnasiale Oberstufen Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein sollen. Mit der Formulierung als Sollvorschrift wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, bei besonderen regionalen Erfordernissen eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen, wie sie in § 29 Abs. 2 aufgeführt werden, neu zu errichten. Zugleich wird daher mit Art. 2 des vorliegenden Gesetzes Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen aufgehoben, der die Neugründung solcher Oberstufenschulen ausschließt.

Um für die Errichtung neuer gymnasialer Oberstufen und beruflicher Gymnasien den in Abs. 1 normierten Voraussetzungen gerecht werden zu können (Ermöglichung einer Differenzierung des Unterrichts und einer sinnvollen Unterrichts- und Erziehungsarbeit), werden die Vorgaben für die Jahrgangsbreiten für neu zu errichtende Oberstufen beibehalten, bei neuen eigenständigen gymnasialen Oberstufenschulen dagegen den Erfordernissen der pädagogischen Praxis entsprechend auf 160 Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase festgesetzt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Nr. 101

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 31 und 32.

Zu Nr. 102

Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird klargestellt, dass für die Erfüllung von Auflagen, die das Kultusministerium im Rahmen der Zustimmung zu Schulentwicklungsplänen und deren Fortschreibung erteilt hat, keine weitere Fortschreibung des jeweiligen Schulentwicklungsplans erforderlich ist.

Zu Nr. 103Zu Buchst. a

Die Aufwandsentschädigungen, die Lehrkräften und Hilfskräften bei Schulwanderungen und Schulfahrten für die ihnen entstehenden Kosten geleistet werden, richten sich nach der bisherigen Gesetzesfassung unveränderlich nach den Sätzen, die das Hessische Reisekostengesetz in seiner Fassung vom 9. Oktober 2009 vorsah. Spätere Änderungen der Entschädigungssätze werden nicht nachvollzogen. Dies ist im Sinne einer Gleichstellung der Begleitpersonen bei Schulwanderungen und Schulfahrten mit Landesbediensteten, die Dienstreisen durchführen, nicht tragbar. Die Verweisung auf das Hessische Reisekostengesetz wird daher von einer statischen in eine dynamische Verweisung umgewandelt; künftige Gesetzesänderungen schlagen sich damit automatisch in einer Veränderung der Aufwandsentschädigung für die Begleitpersonen nieder.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung dient der Abgrenzung der Personalkosten der öffentlichen Schulen von den Kosten für die individuelle Begleitung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Diese Begleitung und Betreuung zählt als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Zu Nr. 104

Nach § 153 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes in der bisherigen Fassung bestimmt sich die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung von Lernmitteln, die den Schülerinnen und Schülern aufgrund der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt worden sind, nach "den gesetzlichen Vorschriften". Diese Formulierung hat Unsicherheiten darüber ausgelöst, ob die Schadensersatzforderung dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht angehört, welcher Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist und auf welchem Weg die Ersatzforderung geltend zu machen ist, falls sie öffentlich-rechtlicher Natur ist. Diese Punkte werden durch die Neuregelung klar gestellt. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach zunächst auf Schulbücher und digitale Lehrwerke, gilt infolge der unverändert gebliebenen Verweisung in Abs. 3 Satz 3 aber auch für Lernmaterial und damit für den Gesamtbereich der Lernmittel nach Abs. 1.

Zu Nr. 105

In § 157 Abs. 1 Satz 1 und in der Paragrafenüberschrift ist bisher nur eine "Mischfinanzierung" vorgesehen. Dies wurde in der Praxis zum Teil so verstanden, dass von den §§ 151, 155 und 156 abweichende Vereinbarungen nur dann zulässig sind, wenn beide Seiten und gegebenenfalls auch beteiligte Dritte jeweils einen Kostenanteil übernehmen. Demgegenüber sollen das Land und die Schulträger durch die Neuregelung die Befugnis erhalten, auch zu vereinbaren, dass ein einziger Vertragspartner die Kosten vollständig übernimmt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass das Land und die Schulträger die schulische Verwaltungsarbeit auf vertraglicher Grundlage vereinfachen. Zudem wird die Befugnis des Landes erweitert, den Schulträgern auch durch einseitige Regelung Kosten abzunehmen, wenn dafür eine Grundlage im Landeshaushalt und in einem Programm der Landesregierung besteht. Bisher war diese Möglichkeit auf dem Verwendungszweck "Betreuungsangebote an Grundschulen" begrenzt. Kosten, die die Schulträger "nach diesem Gesetz zu tragen haben", sind sowohl die ausdrücklich ihnen auferlegten Kosten (§§ 155, 156 und § 162 Abs. 3 Satz 1 und 3) als auch die Kosten, die den Schulträgern aus Sachleistungspflichten erwachsen, insbesondere nach § 158.

Zu Nr. 106

Mit der Einfügung der Angabe "Satz 2" wird die bisher undifferenzierte Verweisung des § 158 Abs. 6 auf § 104 Abs. 1 ohne inhaltliche Änderung präzisiert. Die Schulträger haben nach § 158 Abs. 6 nur die Fahrkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie der Kreis- und Stadtschülerräte zu tragen, nicht aber diejenigen der Mitglieder des Landeselternbeirats und der von ihm gebildeten Ausschüsse. Diese Fahrkosten fallen vielmehr nach § 154 dem Land zur Last. Da in § 104 Abs. 1 Satz 3 jedoch auch Fahrkosten der Mitglieder des Landeselternbeirates und der von ihm gebildeten Ausschüsse erwähnt werden, war die Verweisung bislang zu weit gefasst.

Zu Nr. 107

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Schulträgern sind genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig, wenn durch sie Aufgaben übertragen werden (§ 140 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG), und immerhin anzeigepflichtig, sofern mit ihnen lediglich die Ausführung von Aufgaben übertragen wird (§ 140 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 2 KGG). Demgegenüber sind öffentlich-rechtliche Verträge und Verwaltungsakte, durch die ein Schulträger Privatpersonen mit der Schülerbeförderung beleiht, bislang weder veröffentlichungsbedürftig noch dem Kultusministerium auch nur anzuzeigen. Mit der Beleihung überträgt indes ein Hoheitsträger Aufgaben und Befugnisse ebenso wie bei einer delegierenden Vereinbarung, und zwar nicht nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern auf eine Privatperson. Die Bedürfnisse nach staatlicher Kontrolle und Schutz der drittbetroffenen Adressaten potenzieller Hoheitsakte des Beliehenen durch Publizität sind dabei tendenziell größer als im Fall der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, wird die Beleihung deshalb nunmehr anzeigepflichtig gestellt und ihre Wirksamkeit zugleich von der Bekanntmachung abhängig gemacht. Die Regelung kombiniert damit die für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 KGG in Verbindung mit § 11 KGG geregelte Publikationspflicht mit der in § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG vorgesehenen Anzeigepflicht. Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 6 Hessische Landkreisordnung (HKO).

Zu Nr. 108

In Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird die staatliche Finanzierung von Ersatzschulen in "Zuschüsse" umbenannt.

Zu Nr. 109

Abs. 3 benennt die Voraussetzungen, die für eine Genehmigung von Ersatzschulen zu erfüllen sind. Ergänzend wird nun die Erfüllung der allgemeinen Gesetze als Genehmigungsvoraussetzung normiert, ein Kriterium, das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsimmanente Schranke ausdrücklich anerkannt ist. Auf diesem Weg werden die Genehmigungskriterien, die in Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (entsprechend Art. 61 der Verfassung des Landes Hessen) begründet sind, weiter konkretisiert.

Zu Nr. 110

Abs. 2 regelt, inwieweit Ersatzschulen mit der Anerkennung Rechte und Pflichten entsprechend denen öffentlicher Schulen haben. Hierbei hat sich in der Praxis als Regelungslücke gezeigt, dass für Ersatzschulen nicht die Vorschriften für die Aufbewahrung von Prüfungsakten und Zeugnisweitschriften gelten. Diese Regelungslücke wird vorliegend geschlossen.

Zu Nr. 111

Die landwirtschaftlich-technische Assistentenausbildung war befristet und wurde zum Ende des Schuljahres 2012/2013 eingestellt. Daher kann der entsprechende Verweis in § 180 Abs. 2 entfallen. Alternativ wurde der duale Ausbildungsberuf "Pflanzentechnologie" nach dem Berufsbildungsgesetz zum 1. August 2013 eingeführt. Die Beschulung erfolgt als Bundesfachklasse in Einbeck (Niedersachsen).

Zu Nr. 112

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt für den Fall, dass ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt wird, dass dieses Grundrecht konkret in dem betreffenden Gesetz zu benennen ist. Dieser Verfassungsvorgabe folgt das Schulgesetz mit § 183. Dieser muss nun wegen des neuen § 82b um die Nennung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 (Grundrecht der Berufsfreiheit) ergänzt werden.

Zu Nr. 113

Mit § 33 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) eingefügt wurde, ist es jeder Behörde zur Regelverpflichtung gemacht worden, von den von ihr selbst ausgestellten Urkunden auf Verlangen ein elektronisches Dokument zu fertigen und zu beglaubigen. Solche Dokumente wären etwa PDF-Kopien von Zeugnisweitschriften. Die Beglaubigung eines elektronischen Dokuments zur Abbildung eines Schriftstücks kann nach § 33 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2 HVwVfG nur mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur bewirkt werden. Der technische Aufwand für die Beglaubigung solcher Dokumente ist erheblich und steht jedenfalls im Bereich der Schulen außer Verhältnis zu dem damit erreichbaren Nutzen. Daher war für die Schulen eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 33 Abs. 7 HVwVfG zu machen.

Zu Nr. 114Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 180 Abs. 2.

Zu Buchst. c

Der Querverweis wird nachträglich an die Änderungen des Schulgesetzes durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) und 27. September 2012 (GVBl. S. 299) angepasst

Zu Nr. 114Zu Buchst. a

Der bisherige Abs. 1 regelt als Übergangsbestimmung, dass einzelne Beschlüsse an Schulen aus der Zeit vor dem erstmaligen Inkrafttreten des Schulgesetzes (1. August 1993), die jetzt in die Zuständigkeit der Schulkonferenz fallen, unter bestimmten Voraussetzungen weitergelten. Da diese Bestimmung mehr als zwei Jahrzehnte später keine Relevanz mehr entfaltet, ist der Abs. 1 aufzuheben.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c

Mit Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134) wurden mit den Abs. 6 und 7 Übergangsbestimmungen für das Verfahren zum Wechsel von einer 5-jährigen in eine 6-jährige Organisation der Mittelstufe an den Gymnasien getroffen. Aufgrund des Zeitablaufs - die Entscheidungsverfahren

sind inzwischen abgeschlossen - bedarf es dieser Bestimmung nicht mehr, sodass diese Absätze aufzuheben sind.

Zu Buchst. d

Zu Abs. 5

Als Folgeänderung zu Nr. 27 wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, die den bestehenden einjährigen Berufsfachschulen die Möglichkeit eröffnet, längstens vier weitere Schuljahre zu bestehen. Damit ist ein ausreichender Zeitraum eingeräumt, um die neue Schulstruktur umzusetzen.

Zu Abs. 6

Als Folgeänderung zum neugestalteten § 52 wird eine Frist für die Bildung der inklusiven Schulbündnisse gesetzt. Zugleich wird mit Satz 2 eine Regelung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für die Übergangszeit getroffen.

Zu Abs. 7

Die Neugestaltung der Amtszeit der Mitglieder des Landesschulbeirats nach § 99a erfordert im Rahmen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die Mitglieder des Landesschulbeirats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits berufen sind und deren Amtszeit erst nach Beginn der 20. Legislaturperiode endet. Kein Vertrauensschutz besteht dagegen für Beiratsmitglieder, die nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor Ende der 19. Legislaturperiode des Landtags berufen werden. Deren Amtszeit wird regulär nach den Vorschriften des § 99a in der dann geltenden Fassung begrenzt.

Zu Art. 2

Durch die Neuregelung des § 144a Abs. 2 Satz 5 des Schulgesetzes (Art. 1 Nr. 100 des Gesetzentwurfs) entfällt die Vorgabe des Gesetzes, dass neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen nicht mehr errichtet werden dürfen. Daher ist Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen - Übergangsbestimmung - insgesamt aufzuheben.

Zu Art. 3

Der Umfang der Änderungen sowie die Zahl der Gesetzesänderungen des Schulgesetzes seit der Neubekanntmachung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442) machen eine Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Wiesbaden, 4. Oktober 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)